



Der Kreistag

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (19)

Gießen, den 26. August 2019

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 19. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 16. September 2019, 18:00 Uhr

**in das Bürgerhaus Wettenberg-Wißmar,
Am Bürgerhaus 22, 35435 Wettenberg-Wißmar.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die
19. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16. September 2019:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Einbringung des Nachtragshaushaltes 2019

Sitzungsteil B

5. Neufassung der Bauaufsichtsgebührensatzung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Juni 2019
Vorlage: 0976/2019
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2018/ Entlastung der
Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 des Servicebetriebes
Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission des Eigenbetriebes
„Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 19. Juni 2019
Vorlage: 1067/2019
7. Stellungnahme des Landkreises Gießen nach § 16 Absatz 1 HGO zur
Grenzänderung zwischen der Universitätsstadt Gießen und der
Gemeinde Buseck;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Juli 2019
Vorlage: 1085/2019
8. Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs
sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Juli 2019
Vorlage: 1086/2019
9. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von
Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Juli 2019
Vorlage: 1087/2019
10. Verwendung von heimischen und regionalen Erzeugnissen in den
Sitzungen der Kreisgremien und Arbeitssitzungen der
Kreisverwaltung Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. Juli 2019
Vorlage: 1088/2019

11. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Bereich Bauunterhaltung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Juli 2019
Vorlage: 1101/2019
12. Kreisstraße K.166 - Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Lich-Birklar -
Bereitstellung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. August 2019
Vorlage: 1109/2019
13. Berichts Antrag zu Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 21. August 2019
Vorlage: 1125/2019

Sitzungsteil C

14. Ärztliche Versorgung im Landkreis Gießen
 - 14.1. Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018
Vorlage: 0793/2018
 - 14.2. Konzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Juli 2019
Vorlage: 1017/2019 (neu)
15. Unterstützung der Gemeinschaftsinitiative „1000 Schulen für unsere Welt“ durch den Landkreis Gießen;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. November 2018
Vorlage: 0837/2018
16. Resolution gegen das Programm „Starke Heimat Hessen“;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 5. August 2019
Vorlage: 1122/2019
17. Sanierung der Kreisstraße K 394 zwischen Wettenberg und Lollar;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 5. August 2019
Vorlage: 1123/2019
18. Änderung der Hauptsatzung zur Verkleinerung des Kreisaußenbeirates;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 5. August 2019
Vorlage: 1124/2019

19. Sportstättenentwicklungsplan für den Landkreis Gießen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 19. August 2019
Vorlage: 1127/2019
20. Konzept zum verbesserten Schutz historischer Grenzsteine;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 21. August 2019
21. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 14:

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock kündigte im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 7. November 2018 die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 an, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird. Die CDU-Fraktion stellte daraufhin ihren Antrag 0793/2018 (Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018) in der Kreistagssitzung am 17. November 2018 zurück. Nun war eigentlich die Beratung des Konzeptes (Kurzkonzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019 Vorlage: 1017/2019) im Kreistagsausschuss

für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 geplant, sodass – im Ältestenrat - davon ausgegangen wurde, dass auch der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion dann entscheidungsreif sein dürfte. Aus diesem Grund wurde für die Kreistagssitzung am 24. Juni 2019, aber auch für die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration am 12.

Juni 2019 der Tagesordnungspunkt

„Ärztliche Versorgung im Landkreis Gießen“ mit den Unterpunkten

- Kurzkonzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019 (Vorlage: 1017/2019)
- Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018 (Vorlage: 0793/2018)

vorgesehen.

Der Kreisausschuss hat aber in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 die Beratung der Vorlage 1017/2019 zurück gestellt und somit lag diese nicht (förmlich)als Antrag, sondern lediglich als Arbeitspapier im Entwurfsstadium vor. Im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 hat man sich dann darauf verständigt, den CDU-Antrag 0793/2018 und die offizielle Vorlage mit dem Gesundheitskonzept gemeinsam in der September-Sitzungsrunde zu beraten.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 15:

In der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration am 12. Dezember 2018 wurde der Antrag 0837/2018 (Unterstützung der Gemeinschaftsinitiative „1000 Schulen für unsere Welt“ durch den Landkreis Gießen; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 25. November 2018) zurückgestellt, damit bis zur nächsten Sitzungsrunde alle Fraktionen mit umfassenden Unterlagen versorgt werden können. Die antragstellenden Fraktionen haben am 29. Januar 2019 darum gebeten, den Antrag zurück zu stellen.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 71/Satzung
Sachbearbeiter: Kai-Uwe Deissmann
Telefonnummer: 0641/93901437

Vorlage Nr.: 0976/2019
Gießen, den 13. Juni 2019

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neufassung der Bauaufsichtsgebührensatzung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Begründung:

Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei in der Höhe von den Sätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung abweichen. Der Landkreis Gießen hat, wie fast alle anderen Landkreise in Hessen auch, bereits in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Bauaufsichtsgebühren durch Satzung geregelt. Die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren erfolgt bislang nach der Bauaufsichtsgebührensatzung vom 05. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren vom 15. Dezember 2014.

Auf Grund der Neufassung der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198) und der damit verbundenen Änderung der Verwaltungskostenordnung (Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. September 2018 (GVBl. 2018, S.679) ist die Bauaufsichtsgebührensatzung an die gesetzlichen Änderungen anzupassen. Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung der Satzung für eine bessere Übersicht zweckmäßiger als eine Änderungssatzung.

Neben der kompletten Änderung der Paragrafennummern hat die Hessische Bauordnung 2018 neue Zuständigkeiten für die Bauaufsichtsbehörde mit sich gebracht. Die veränderten Paragraphen wurden in das Gebührenverzeichnis eingearbeitet. Die neu eingeführten Zuständigkeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurden als Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis eingeführt. So findet sich die mit § 7 HBO 2018 wieder eingeführte bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung jetzt unter der Gebührennummer 644 ff. der Satzung. Die der Bauaufsichtsbehörde übertragene Verfahrensführerschaft bei den baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben nach § 64 HBO 2018 wird unter der Gebührennummer 643 aufgeführt.

Die Gebührensätze, insbesondere auch für Baugenehmigungen, bleiben in der Höhe unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Wiedereinführung der Teilungsgenehmigung und die Zuweisung der Verfahrensführerschaft für die baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben sind der Bauaufsichtsbehörde neue Aufgaben zugewiesen worden. Die hierfür neu eingeführten Gebührentatbestände führen zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 16.000€/a für die Verfahrensführerschaft und ca. 24.000€/a für die Teilungsgenehmigungen. Da die Gebührentatbestände ansonsten nicht verändert wurden, sind darüber hinaus keine finanziellen Auswirkungen mit der Neufassung der Satzung verbunden.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Bauaufsicht

Organisationseinheit

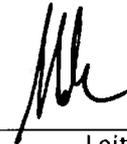

Kai-Uwe Deissmann

Kai-Uwe Deissmann

Sachbearbeiter/in


Dezernent

Dezernent



Leiter der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 01.07.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:
16.09.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 1 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I, S. 330) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis Gießen erhebt für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anwendung anderweitiger Bestimmungen

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, gelten die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 05. Juli 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014, außer Kraft.

Gießen, den 16. September 2019

Der Kreisausschuss des
Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|--|-----------------------------|---------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6 | Bauen und Wohnen | | |
| 61 | Baugenehmigung | | |
| 611 | nach § 65 HBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO | je 1.000 EUR Rohbausumme | 10 mindestens 50 |
| 6111 | im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO | | 50 bis 200 |
| 6112 | Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft | | 50 |
| 612 | nach § 66 HBO aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO | je 1.000 EUR Rohbausumme | 14 mindestens 60 |
| 613 | nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen | je 1.000 EUR Rohbausumme | 24 mindestens 70 |
| 614 | für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon | | |
| 6141 | mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raums | | 50 bis 200 |
| 6142 | mit mehr als 1.000 m ³ und bis 10.000 m ³ umbauten Raums | | 200 bis 500 |
| 6143 | mit mehr als 10.000 m ³ umbauten Raums | | 500 bis 1.000 |
| 6144 | in besonders schwierigen Fällen (z.B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau) | | 1.000 bis 15.000 |
| 6145 | Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen. | | |
| 615 | für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen | | 50 bis 20.000 |
| 616 | Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für | | |
| 6161 | die naturschutzrechtliche Eingriffs-genehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|--|------------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 61611 | bis 1.000 m ³ | 10 % von Nr. 611 bis 615 | |
| 61612 | von mehr als 1.000 m ³ bis 10.000 m ³ | 7 % von Nr. 611 bis 615 | mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611 |
| 61613 | von mehr als 10000 m ³ | 4 % von Nr. 611 bis 615 | mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612 |
| 61614 | Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen. | | |
| 6162 | die denkmalschutzrechtliche Genehmigung | | 50 bis 500 |
| 6163 | die wasserrechtliche Genehmigung | | 50 bis 1.000 |
| 6164 | die immissionsschutzrechtliche Genehmigung | | 50 bis 2.000 |
| 6165 | Genehmigung nach anderen Rechtsbereichen | | 50 bis 1.000 |
| 617 | Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft | | |
| 6171 | Zustimmung nach § 79 HBO | 50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632 | |
| 6172 | Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO) | | 50 bis 200 |
| 618 | Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO) | | 50 bis 200 |
| 62 | Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung | | |
| 621 | Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 HBO) | | |
| 6211 | Besichtigung des Rohbaus | nach Zeitaufwand | |
| 6212 | Besichtigung nach Fertigstellung | nach Zeitaufwand | |
| 6213 | Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO) | | 50 bis 500 |
| 6214 | Nachbesichtigung | nach Zeitaufwand | |
| 622 | Bauüberwachung nach § 83 HBO | | |
| 6221 | Termin an der Baustelle | nach Zeitaufwand | |
| 6222 | Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO) | | 50 bis 1.000 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr EUR |
|-------|---|---------------------------------|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6223 | Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis Nr. 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist. | | |
| 623 | Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung. | | |
| 624 | Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. | | |
| 625 | Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. | | |
| 63 | Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung | | |
| 631 | von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen, Lüftungsanlagen und Grundstückseinfriedungen | je 1.000 der Herstellungskosten | 25 mindestens 50 |
| 632 | von Anlagen der Außenwerbung | je 1.000 der Herstellungskosten | 50 mindestens 200 |
| 633 | Fliegende Bauten (§ 78 HBO) | | |
| 6333 | Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen | | 50 bis 200 |
| 63331 | Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme | | 50 bis 100 |
| 63332 | Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs | | 100 bis 300 |
| 63333 | Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen | | 50 bis 300 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|---|--|---------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 634 | Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind | | 50 bis 5.000 |
| 635 | Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben. | | |
| 636 | Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste | | 130 bis 1.000 |
| 64 | Sonstige Amtshandlungen | | |
| 641 | Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen | | |
| 6411 | Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung"). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird. | je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171 | mindestens 60 |
| 6412 | Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben. | | |
| 6413 | Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind. | | 50 bis 1000 |
| 6414 | Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO. | 20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161 | mindestens 60 |
| 6415 | Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO | je Abweichung | 50 bis 10.000 |
| 6416 | Bauvoranfragen (§ 76 HBO) | | |
| 64161 | Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkend zukommt. | bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634 | mindestens 60 |
| 64162 | Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i.V. m. § 70 Abs. 2 HBO) | | 60 bis 200 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr EUR |
|-------|--|---|--------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 642 | Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO | nach Zeitaufwand | |
| 643 | Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO | | 50 bis 150 |
| 644 | Grundstücksteilung nach § 7 HBO | | |
| 6441 | Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO | | 60 bis 2.000 |
| 6442 | Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO | | 60 bis 130 |
| 645 | Baulasten (§ 85 HBO) | | |
| 6451 | Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung) | je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung | 200 |
| 6452 | Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | je Flurstück | 30 |
| 6453 | Löschung einer Baulast | | 100 |
| 6466 | Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) | | |
| 64661 | Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§ 12 EnEV) | | 50 bis 200 |
| 64662 | Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV | | 50 bis 200 |
| 64663 | Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV) | nach Zeitaufwand | |
| 64664 | Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV) | nach Zeitaufwand | |
| 647 | Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel. | nach Zeitaufwand | |
| 648 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz | je Wohnungs- oder Teileigentum | 75 bis 500 |
| 649 | Verbote, Anordnungen, Beratung | | |
| 6491 | Bauaufsichtliche Anordnungen | | |
| 64911 | Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO) | | 50 bis 3.200 |
| 64912 | Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO) | | 50 bis 3.200 |
| 64913 | Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO) | | 50 bis 3.200 |
| 64914 | Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO) | | 50 bis 1.300 |
| 64915 | Baustellenversiegelung | | 50 bis 1.300 |
| 64916 | Anordnung zur Gefahrenabwehr | | 50 bis 3.200 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr EUR |
|-----------|---|---------------------|--------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 64917 | sonstige Bauordnungsverfügungen | | 50 bis 3.200 |
| 6492 | Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO; im Falle des § 65 gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind. | nach Zeitaufwand | |
| 65 | Berechnung der Gebühren | | |
| 651 | Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhaltes (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhaltes vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v.H., dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. | | |
| 652 | Ermäßigungen | | |
| 6521 | Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641 und 644 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte. | | |
| 6522 | Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-------|--|--------------------------|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. | | |
| | Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer. | | |
| 66 | Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) | | |
| 662 | Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) | | 50 bis 500 |
| 663 | Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) | | 50 bis 2.000 |
| 664 | Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5-Satz 5 BauGB) | | 50 bis 130 |
| 665 | Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen | | |
| 6651 | Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB | je Ausnahme | 50 bis 1.500 |
| 6652 | Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes | je Befreiung | 50 bis 20.000 |
| 66521 | Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO) | je Befreiung | 20.000 bis 50.000 |
| 6653 | Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO) | je Zulassung | 50 bis 1300 |

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 22kr
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 1067/2019
Gießen, den 19. Juni 2019

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Vorlage
an den Kreistag

**Feststellung des Jahresabschlusses 2018/ Entlastung der Betriebsleitung für
das Geschäftsjahr 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2018 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 07. Mai 2018 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 31.05.2019 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 26.06.2019 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Absatz 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2018 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Organisationseinheit

Rosemarie Kray
Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker
Betriebsleitung Servicebetrieb

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Separat beigefügt

Beschluss der Betriebskommission

vom: 26.06.19

Die Vorlage wird genehmigt.

Zur Beglaubigung
Hänen

Beschluss des Kreisausschusses vom:

29. Juli 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisrags vom:

19. September 2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 14/020-05/3+5
Sachbearbeiter: Ralf Sinkel
Telefonnummer: 0641 9390 2212

Vorlage Nr.: 1085/2019
Gießen, den 8. Juli 2019

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Grenzänderung zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck;
hier: Stellungnahme des Landkreises Gießen nach § 16 Abs. 1 HGO**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Entwurf des Grenzänderungsvertrages (Stand: 30.04.2019) zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck nach § 16 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung zur Kenntnis und erhebt im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände.

Begründung:

Die Gemeinde Buseck strebt den Ausbau des Wirtschaftsweges „Mühlrain“ zur Erschließungsstraße an. Dieser liegt im Bereich der Gemeindegrenze und erschließt Wohnbaugrundstücke auf dem Gebiet der Gemarkung Trohe. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist eine Erschließungsanlage mit nur einseitig anliegenden Baugrundstücken wenig sinnvoll. Deshalb wird die Entwicklung einer Bauzeile südlich des Mühlrains angestrebt. Aus Gründen des Bauplanungsrechts und zur rechtssichereren Verteilung der Erschließungskosten ist eine einheitliche Zuständigkeit erforderlich. Diese wird durch die nun angestrebte Änderung der Gemeindegrenze realisiert.

Das Verfahren richtet sich nach § 16 Hessische Gemeindeordnung. Danach können Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde geändert werden.

Als Ausgleich für den Flächenverlust in Rödgen bietet Buseck die Abtretung von bewaldeten Flächen an der Grenze zu Wieseck an. Dieses ist aus Gründen einer geordneten Bewirtschaftung des Forstes auch in besonderem Interesse der Universitätsstadt Gießen. In den betroffenen Bereichen sind keine Menschen wohnhaft, insofern würde sich eine Anhörung betroffener Bürger nach § 16 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung erübrigen.

Unabhängig davon, wurden die Grundstückseigentümer über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Bedenken wurden von diesen nicht vorgetragen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen hat selbst keine Auswirkung auf privatrechtliche Eigentumsverhältnisse.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 HGO sind alle an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Landkreise anzuhören. Der Landkreis Gießen, als Gebietskörperschaft, ist in diesem Verfahren zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme den Interessen des (gesamten) Landkreises (das sog. Öffentliche Wohl) zuwiderläuft. Darunter sind u.a. kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft, einheitliche Lebensqualität, Abbau von Leistungs- und Ausstattungsgefällen, Steigerung der Wirtschaftskraft, Örtliche Verbundenheit der Bürger, Bürgernähe der Verwaltung und Förderung der Ziele der Raum- und Landesplanung zu verstehen.

Im Rahmen der anstehenden Beteiligung erfolgte eine spezifische Prüfung aller relevanten Informationen mit Blick auf die strategischen Auswirkungen im Landkreis erfolgte eine Prüfung durch folgende Organisationseinheiten

- Stabstelle Kreisentwicklung und Strukturförderung
- Stabstelle Wirtschaftsförderung
- Bauaufsicht
- Naturschutz
- Wasser- und Bodenschutz
- Gefahrenabwehr
- Verkehr
- Aufsichts- und Ordnungswesen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass grundsätzlich keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme geäußert werden.

Der geplante Gebietstausch ist als positives Beispiel für eine interkommunale Abstimmung zwischen der Gemeinde Buseck und der Stadt Gießen zu bewerten.

An ein bereits erschlossenes Wohngebiet mit einseitiger Bebauung soll eine Fläche von 6.150 qm Bauland gegenüberliegend angebunden werden. Durch den Grundstückstausch zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Buseck an eine bereits bestehende Bebauung wird der Ressourcenverbrauch minimiert und die bestehende Struktur verdichtet.

Durch die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung ist ebenfalls ein positiver Einfluss auf die Bevölkerungsdynamik im Ortsteil Trohe der Gemeinde Buseck zu erwarten.

Unter diesen Aspekten ist die Förderung von Zielen der Raum- und Landesplanung erfüllt. Die Verstärkung der Leistungskraft der Kommune wird gefördert.

Die beabsichtigte Maßnahme wird sich positiv auf die Entwicklung der Gemeinde Buseck und somit für den Landkreis auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 29. Juli 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Zusatzbeschluss:

Der Vorlage an den Kreistag soll ein dem
Entwurf des Grenzänderungsvertrages
entsprechender Kartenausschnitt beigelegt
werden, in dem auch Flur 4 erkennbar ist.

Beschluss des Kreis Tags vom:
16 September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Entwurf

Stand: 30.4.2019

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Gießen

und die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand,

Buseck,

schließen folgenden Grenzänderungsvertrag:

§ 1. Grenzänderung

(1) Die Grenze zwischen den Vertragsparteien wird aus Gründen des öffentlichen Wohls so geändert, dass

1. die Grundstücke in der Gemarkung Alten Buseck Flur 4 Nr. 309, 310, 311, 342, 343, 344/3, 370 und 371 (Anlage A) zum Stadtgebiet Gießen gehören,
2. die in der Anlage B dargestellten Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Rödgen Flur 3 Nr. 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 284/1, 56/1, 55, 247 sowie die Flurstücke 245 und 244/7 zum Gemeindegebiet Buseck gehören.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 1 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Wieseck umgemarkt werden sollen. Die Grundstücke sind noch auszumessen.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 2 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Trohe umgemarkt werden sollen. Die ungefähre Größe der Grundstücke ergibt sich aus Anlage B.

(4) Gießen verpflichtet sich, die Teilflächen vor der Übertragung nach Abs. 1 Nr. 2 auf seine Kosten zu teilen.

§ 2. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung.

(1) Die Grenzänderung wird zum 1. August 2019 wirksam.

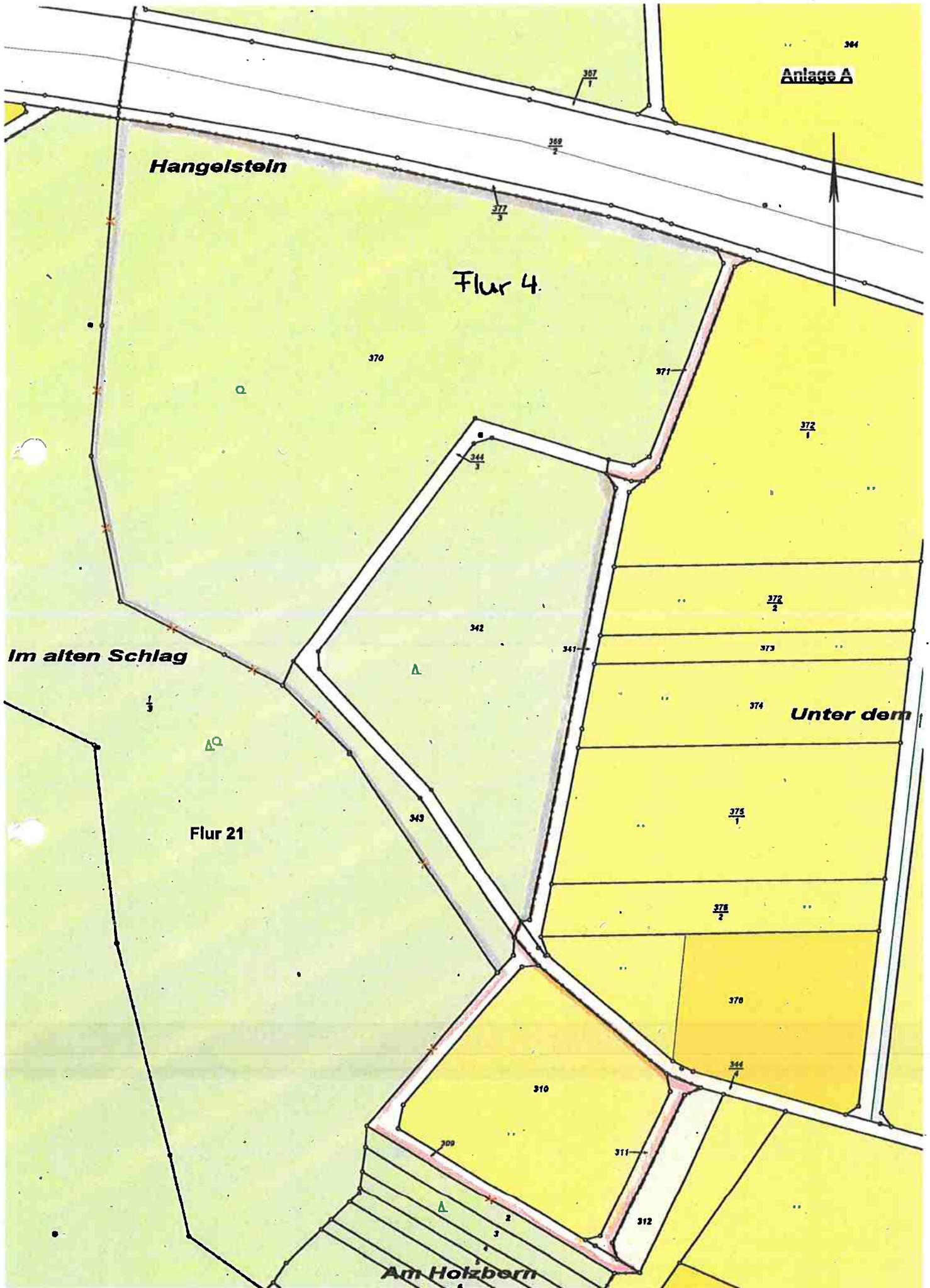
(2) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie vom Magistrat Gießen als Aufsichtsbehörde genehmigt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HGO). Erfolgt die Genehmigung nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Termins, wird diese Vereinbarung mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

§ 3. Schlussbestimmungen.

(1) Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen der §§ 54 bis 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Dritte erwerben aus diesem Vertrag keine Rechte gegen eine der Vertragsparteien.

(3) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, hinsichtlich des unwirksamen Teils zu Verhandlungen über wirksame Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst weitgehend erreichen.



Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivguts.

Begründung:

Die bislang gültige Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes wurde bereits im Jahr 2005 beschlossen. Die Neufassung der Satzung ist aufgrund von Änderungen im Hessischen Archivgesetz (HArchivG), das höherrangiges Recht ist, erforderlich. Die Novellierung des Hessischen Archivgesetzes hat u. a. zu Änderungen beim Zugang zur Archivgut geführt. Dieser ist nun dadurch erleichtert, dass kein berechtigtes Interesse mehr glaubhaft gemacht werden muss. Nach § 12 Abs. 1 HArchivG steht „das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, ... jeder Person zu“ zu. Lediglich der Zweck der Nutzung (persönlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art) muss noch dargelegt werden. Die Satzung wurde dahingehend angepasst.

Als Grundlage für die Neufassung der Satzung diene die Mustersatzung für Kommunalarchive in Hessen der Archivberatung Hessen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen ~~keine Kosten~~ / Kosten in Höhe von 1000 € für die öffentliche Bekanntmachung

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos. ____
- im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

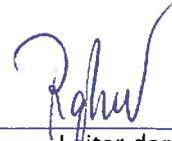
Mitzeichnung:

Kreisarchiv

Organisationseinheit

Sabine Raßner

Sachbearbeiter/in



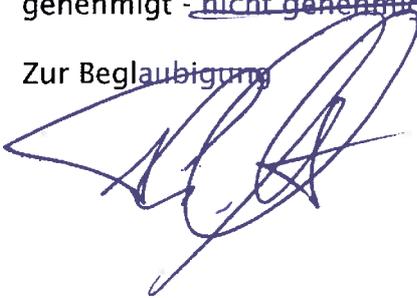
Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 29. Juli 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisarchivs vom:
10. September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Gemäß § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 16.09.2019 folgende Satzung für das Kreisarchiv des Landkreises Gießen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung (im Folgenden Archivsatzung) regelt den Umgang mit und die Benutzung von öffentlichem Archivgut des Landkreises Gießen (im Folgenden Landkreis).
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der Kreisverwaltung des Landkreises oder sonstigen Stellen bzw. Rechtspersönlichkeiten, die zur dauernden Aufbewahrung in das Kreisarchiv übernommen worden sind.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Siegel, Stempel, digitale Aufzeichnungen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis unterhält ein Kreisarchiv.
- (2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, bei den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung des Landkreises (im folgenden Organisationseinheiten), wie Fachdiensten, Stabsstellen und sonstigen Organisationseinheiten, angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und allgemein nutzbar zu machen
- (4) Als Organisationseinheiten gelten auch
 1. Eigenbetriebe
 2. Juristische Personen des Privatrechts, bei denen dem Landkreis mehr als die Hälfte der Stimmen zusteht.
- (5) Das Kreisarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).

(6) Das Kreisarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(7) Das Kreisarchiv berät die Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Archivierung ihrer Unterlagen.

Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(8) Kommunen, Privatpersonen und andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten können, ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Archiv deponieren.

(9) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Zu diesem Zweck kann das Kreisarchiv mit anderen Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind, sowie eine Archivbibliothek.

§ 3

Aussonderung und Bewertung von Unterlagen

(1) Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, auszusondern und dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten. Die Stellen prüfen dies einmal im Jahr. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Organisationseinheit unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Kreisarchiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind oder die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(3) Das Kreisarchiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen des Landkreises. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der Organisationseinheiten anzubieten.

(4) Technische Kriterien für die Übernahme von digitalen Unterlagen legen die anbietende Organisationseinheit und das Kreisarchiv in einer Vereinbarung vorab fest.

(5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten wird im Einvernehmen mit dem Kreisarchiv verzichtet.

(6) Das Kreisarchiv entscheidet binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Archiv unter Mitwirkung der anbietenden Organisationseinheit sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kreisarchivs über. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

§ 4 Vernichtung von Unterlagen

Die Organisationseinheiten dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Kreisarchiv die Übernahme abgelehnt hat. Gleiches gilt, wenn das Kreisarchiv nicht binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat und sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 5 Benutzung des Archivgutes

(1) Die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.

(2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.

(3) Möglichkeiten der Benutzung:

1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt.
2. Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Kostenordnung einschließen kann.
3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(4) Über die Erteilung der Benutzungsgenehmigung und die Art der Benutzung entscheidet die Stabsstellenleitung des Kreisarchivs auf der Grundlage der Archivsatzung.

§ 6 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers, das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung, ggf. auch der Name und die Anschrift der Auftrag gebenden Person oder Institution, anzugeben. Ist die Benutzerin oder der Benutzer minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 7 Schutzfristen

Die Benutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 13 und § 12 Abs. 3 HArchivG.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl des Landkreises, dem Wohl des Landes Hessen oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland wesentliche Nachteile erwachsen oder
2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden.

(2) Darüber hinaus kann die Benutzung des Kreisarchivs auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
5. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
6. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
3. die Benutzerin oder der Benutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
4. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 9 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten im Leseraum zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Leseraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Leseraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Die Nutzung von Mobiltelefonen, Kameras sowie anderen Gegenständen im Leseraum zwecks Anfertigung von Kopien, Ablichtungen, Notizen etc. kann durch das Aufsichtspersonal gestattet werden.

§ 10 Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Bemerkt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. Ausnahmsweise kann Archivgut an andere öffentliche Archive und zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Eine Ausleihe zur Benutzung außerhalb von Archiv- oder Ausstellungsräumen ist ausgeschlossen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Kreisarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Fundstelle verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 12 Auswertung des Archivgutes

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte des Landkreises sowie die Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Sie/er hat den Landkreis auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

(2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Fundstelle anzugeben.

§ 13 Belegexemplar

(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Kreisarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen durch die Stabsstellenleitung des Kreisarchivs verzichtet werden. Ist eine kostenfreie Überlassung nicht zumutbar, kann entweder dem Kreisarchiv ein Exemplar des Werks zur Erstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht, bis zur Hälfte der Kosten des Belegexemplars verlangt werden.

(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat die Benutzerin oder der Benutzer unaufgefordert die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dem Kreisarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Kreisarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 15 HArchivG.

§ 15 Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen zurückzuführen sind.

**§ 16
Kosten**

(1) Für die Benutzung des Kreisarchivs können Kosten nach einer gesonderten Kostenordnung erhoben werden.

(2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivguts vom 11.07.2005 außer Kraft.

Gießen, den 16. September 2019
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken im
Landkreis Gießen v. 13. Februar 2012**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012.

Begründung:

Die letzte Schulbezirkssatzung datiert vom 13. Februar 2012. Zwischenzeitlich hat sich sowohl die Schullandschaft als auch Entwicklung der Schülerzahlen entscheidend verändert. Die Themenbereiche demografischer Wandel, Inklusion und Migration sind hier insbesondere zu nennen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig eine Anpassung der Schulbezirkssatzung vorzunehmen.

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. Namensänderungen:
Mittelpunktschule Hungen - statt Grundschule Hungen
Jenaplanschule Hungen - statt Peter-Petersen-Schule
Kleeblattgrundschule Oberkleen- statt Grundschule Oberkleen
Bunte Schule Lollar - statt Grundschule Lollar
2. Benennung weiterer Überschneidungsgebiete:
Stadt Linden - Festlegung der Stadtteile Forst und Stadtzentrum als Überschneidungsgebiete
Stadt Pohlheim - Zuordnung des Stadtteils Hausen als Überschneidungsgebiet auch zur Grundschule Garbenteich
3. Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Universitätsstadt Gießen aus den Straßen:
Maria-Birnbaum-Weg, Minna-Naumann-Weg, Joseph-Kreuter-Weg, Ludwig-Schneider-Weg, in der Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim.
Die Schülerinnen und Schüler aus Linden Oberhof und der Straße „Am Bergwerkswald“ werden in der Ludwig-Uhland-Schule in Gießen beschult.
4. Aufgabe Schulstandort
Selma-Lagerlöf-Schule, Lich

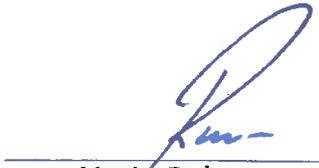
Finanzielle Auswirkungen:

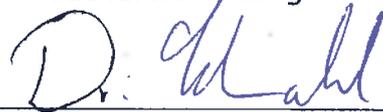
Es entstehen keine Kosten

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule


Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung

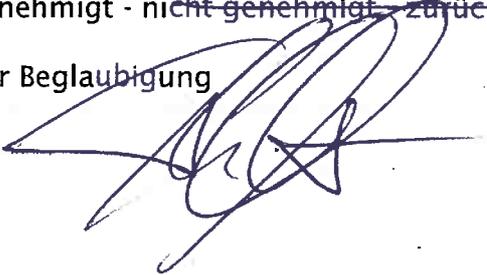

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung


Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Konsequenzen
vom: 20. Juli 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Konsequenzen vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012 wird wie folgt verändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„6. Gemeinde Heuchelheim
Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim**
a) Ortsteil Heuchelheim
b) Ortsteil Kinzenbach
c) Stadt Gießen, Maria-Birnbaum-Weg,
Minna-Naumann-Weg,
Joseph-Kreuter-Weg,
Ludwig-Schneider-Weg

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 7 a) wird der Name „Grundschule“ ersetzt durch den Namen „Mittelpunktgrundschule“.
3. In § 2 Absatz 1 Nr. 7 b) wird der Name „Peter-Petersen-Schule“ ersetzt durch den Namen „Jenaplanschule“.
4. In § 2 Absatz 1 Nr. 8 b) wird der Name „Grundschule“ ersetzt durch den Namen „Kleeblattgrundschule“.
5. In § 2 Absatz 1 wird Nr. 10 c) gestrichen.
6. § 2 Absatz 1 Nr. 11 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„11. Stadt Linden

a) Burgschule, Großen-Linden
aa) Stadtteil Großen-Linden
bb) Stadtteil Linden-Stadtzentrum *
cc) Stadtteil Linden-Forst *

b) Wiesengrundschule, Leihgestern
aa) Stadtteil Leihgestern

- bb) Stadtteil Linden-Forst **
- cc) Stadtteil Mühlberg*
- dd) Linden-Stadtzentrum ***

7. In § 2 Absatz 1 Nr. 12 a) wird der Name „*Grundschule*“ ersetzt durch den Namen „*Bunte Schule*,“.

8. § 2 Absatz 1 Nr. 13 b) erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „b) Lückebachschule, Garbenteich*
- aa) Stadtteil Garbenteich*
- bb) Stadtteil Hausen ***

9. § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- „18. Linden, Stadtteil Linden-Forst*
- 19. Linden, Stadtteil Linden-Stadtzentrum“*

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

....., den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

| | | |
|--|---|--|
| <p>Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S 786) und § 143 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende</p> | <p>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012</p> <p>Artikel I Änderungen</p> <p>Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012 wird wie folgt verändert:</p> <p>1. § 2 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:</p> | <p>Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S 786) und § 143 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende</p> |
| <p>Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen</p> <p>für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung)</p> <p>beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">§ 1</p> | | <p>Satzung über die Bildung von Schulbezirken</p> <p>für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung)</p> <p>beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">§ 1</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Aufgabe der Schulbezirke</p> | <p>(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außerhalb der Fälle, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.</p> <p>(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.</p> | <p>Aufgabe der Schulbezirke</p> <p>(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außerhalb der Fälle, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.</p> <p>(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.</p> |
| <p>Aufgabe der Schulbezirke</p> | <p>(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außerhalb der Fälle, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.</p> <p>(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.</p> | <p>Aufgabe der Schulbezirke</p> <p>(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außerhalb der Fälle, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.</p> <p>(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.</p> |
| | | |
| <p>§ 2</p> <p>Festsetzung der Schulbezirke</p> | <p>(1) Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen die aufgeführten Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren Stadt- bzw. Ortsteile und sind gültig für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete. (Die Stadt- bzw. Ortsteile, die in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke liegen, sind mit *</p> | <p>§ 2</p> <p>Festsetzung der Schulbezirke</p> <p>(1) Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen die aufgeführten Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren Stadt- bzw. Ortsteile und sind gültig für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete. (Die Stadt- bzw. Ortsteile, die in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke liegen,</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>sind mit * gekennzeichnet.)</p> <p><u>1. Stadt Allendorf/Lda</u></p> <p>Grundschule am Eulenturm, Allendorf/Lda.</p> <p>a) Stadtteil Allendorf/Lumda b) Stadtteil Climbach c) Stadtteil Nordeck d) Stadtteil Winnen e) Gemeinde Rabenau-Ortsteil Allertshausen *</p> | <p>gekennzeichnet.)</p> <p><u>1. Stadt Allendorf/Lda</u></p> <p>Grundschule am Eulenturm, Allendorf/Lda.</p> <p>a) Stadtteil Allendorf/Lumda b) Stadtteil Climbach c) Stadtteil Nordeck d) Stadtteil Winnen e) Gemeinde Rabenau-Ortsteil Allertshausen *</p> | |
| <p><u>2. Gemeinde Biebertal</u></p> <p>a) Grundschule am Keitentor, Fellingshausen</p> <p>aa) Ortsteil Fellingshausen bb) Ortsteil Krumbach cc) Ortsteil Frankenbach</p> <p>b) Grundschule Rodheim-Bieber</p> <p>aa) Ortsteil Rodheim-Bieber bb) Ortsteil Königsberg cc) Ortsteil Vetzberg</p> | | |
| <p><u>3. Gemeinde Buseck</u></p> <p>a) Hofburgschule, Alten-Buseck</p> <p>aa) Ortsteil Alten-Buseck bb) Ortsteil Trohe</p> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>b) Grundschule Beuern aa) Ortsteil Beuern bb) Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Bersrod</p> <p>c) Goetheschule Großen-Buseck aa) Ortsteil Großen-Buseck bb) Ortsteil Oppenrod</p> <p>4. Gemeinde Fernwald</p> <p>a) Grundschule Annerod aa) Ortsteil Annerod bb) Ortsteil Albach *</p> <p>b) Grundschule Steinbach aa) Ortsteil Steinbach bb) Ortsteil Albach *</p> <p>5. Stadt Grünberg</p> <p>a) Schule am Diebsturm, Grünberg aa) Stadtteil Grünberg bb) Stadtteil Göbelnrod cc) Stadtteil Harbach dd) Stadtteil Klein-Eichen ee) Stadtteil Lardenbach ff) Stadtteil Queckborn gg) Stadtteil Stockhausen hh) Stadtteil Weickartshain</p> | | <p>b) Grundschule Beuern aa) Ortsteil Beuern bb) Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Bersrod</p> <p>c) Goetheschule Großen-Buseck aa) Ortsteil Großen-Buseck bb) Ortsteil Oppenrod</p> <p>4. Gemeinde Fernwald</p> <p>a) Grundschule Annerod aa) Ortsteil Annerod bb) Ortsteil Albach *</p> <p>b) Grundschule Steinbach aa) Ortsteil Steinbach bb) Ortsteil Albach *</p> <p>5. Stadt Grünberg</p> <p>a) Schule am Diebsturm, Grünberg aa) Stadtteil Grünberg bb) Stadtteil Göbelnrod cc) Stadtteil Harbach dd) Stadtteil Klein-Eichen ee) Stadtteil Lardenbach ff) Stadtteil Queckborn gg) Stadtteil Stockhausen hh) Stadtteil Weickartshain ii) Stadtteil Beltershain *</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>ii) Stadtteil Beltershain * jj) Stadtteil Reinhardshain *</p> <p>b) Grundschule Sonnenberg, Stangenrod aa) Stadtteil Stangenrod bb) Stadtteil Lumda cc) Stadtteil Lehnheim dd) Stadtteil Beltershain * ee) Stadtteil Reinhardshain *</p> | | <p>ii) Stadtteil Reinhardshain *</p> <p>b) Grundschule Sonnenberg, Stangenrod aa) Stadtteil Stangenrod bb) Stadtteil Lumda cc) Stadtteil Lehnheim dd) Stadtteil Beltershain * ee) Stadtteil Reinhardshain *</p> |
| <p>6. Gemeinde Heuchelheim</p> <p>Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim a) Ortsteil Heuchelheim b) Ortsteil Kinzenbach</p> | <p>„6. Gemeinde Heuchelheim, Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim a) Ortsteil Heuchelheim b) Ortsteil Kinzenbach c) Stadt Gießen Maria-Birnbaum-Weg, Minna-Naumann-Weg, Joseph-Kreuter-Weg, Ludwig-Schneider-Weg</p> | <p>6. Gemeinde Heuchelheim</p> <p>Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim a) Ortsteil Heuchelheim b) Ortsteil Kinzenbach c) Stadt Gießen Maria-Birnbaum-Weg Minna-Naumann-Weg Joseph-Kreuter-Weg Ludwig-Schneider-Weg</p> |
| <p>7. Stadt Hungen</p> <p>a) Grundschule Hungen aa) Stadtteil Hungen bb) Stadtteil Rabertshausen cc) Stadtteil Rodheim dd) Stadtteil Steinheim ee) Stadtteil Langd * ff) Stadtteil Trais-Horloff *</p> | <p>2. In § 2 Absatz 1 Nr. 7 a) wird der Name „Grundschule“ ersetzt durch den Namen „Mittelpunktgrundschule“.</p> | <p>7. Stadt Hungen</p> <p>a) Mittelpunktgrundschule Grundschule Hungen aa) Stadtteil Hungen bb) Stadtteil Rabertshausen cc) Stadtteil Rodheim dd) Stadtteil Steinheim ee) Stadtteil Langd *</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>gg) Stadtteil Utphe * hh) Stadtteil Inheiden *</p> <p>b) Peter-Petersen-Schule, Obbornhofen aa) Stadtteil Bellersheim bb) Stadtteil Obbornhofen cc) Stadtteil Trais-Horloff * dd) Stadtteil Utphe *</p> <p>c) Grundschule Inheiden Stadtteil Inheiden *</p> <p>d) Willi-Ziegler-Schule, Villingen aa) Stadtteil Villingen bb) Stadtteil Nonnenroth cc) Stadtteil Langd *</p> | <p>3. In § 2 Absatz 1 Nr. 7 b) wird der Name „Peter-Petersen-Schule“ ersetzt durch den Namen „Jenaplanschule“.</p> | <p>ff) Stadtteil Trais-Horloff * gg) Stadtteil Utphe * hh) Stadtteil Inheiden *</p> <p>b) Jenaplanschule Peter-Petersen-Schule, Obbornhofen aa) Stadtteil Bellersheim bb) Stadtteil Obbornhofen cc) Stadtteil Trais-Horloff * dd) Stadtteil Utphe *</p> <p>c) Grundschule Inheiden Stadtteil Inheiden *</p> <p>d) Willi-Ziegler-Schule, Villingen aa) Stadtteil Villingen bb) Stadtteil Nonnenroth cc) Stadtteil Langd *</p> |
| <p>8. Gemeinde Langgöns</p> <p>a) Grundschule Langgöns Ortsteil Langgöns</p> <p>b) Grundschule Oberkleen aa) Ortsteil Niederkleen bb) Ortsteil Oberkleen cc) Ortsteil Cleeberg dd) Ortsteil Dornholzhausen</p> <p>9. Stadt Laubach</p> | <p>4. In § 2 Absatz 1 Nr. 8 b) wird der Name „Grundschule“ ersetzt durch den Namen „Kleeblattgrundschule“.</p> | <p>8. Gemeinde Langgöns</p> <p>a) Grundschule Langgöns Ortsteil Langgöns</p> <p>b) Kleeblattgrundschule Grundschule Oberkleen aa) Ortsteil Niederkleen bb) Ortsteil Oberkleen cc) Ortsteil Cleeberg dd) Ortsteil Dornholzhausen</p> <p>9. Stadt Laubach</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>a) Theodor-Heuss-Schule, Laubach aa) Stadtteil Laubach bb) Stadtteil Altenhain cc) Stadtteil Freienseen dd) Stadtteil Gonterskirchen ee) Stadtteil Lauter ff) Stadtteil Münster gg) Stadtteil Röthges hh) Stadtteil Ruppertsburg ii) Stadtteil Wetterfeld</p> | | <p>a) Theodor-Heuss-Schule, Laubach aa) Stadtteil Laubach bb) Stadtteil Altenhain cc) Stadtteil Freienseen dd) Stadtteil Gonterskirchen ee) Stadtteil Lauter ff) Stadtteil Münster gg) Stadtteil Röthges hh) Stadtteil Ruppertsburg ii) Stadtteil Wetterfeld</p> |
| <p>10. Stadt Lich</p> <p>a) Erich-Kästner-Schule, Lich aa) Stadtteil Lich bb) Stadtteil Arnsburg cc) Stadtteil Nieder-Bessingen * dd) Stadtteil Ober-Bessingen * ee) Stadtteil Eberstadt *</p> <p>b) Grundschule Langsdorf aa) Stadtteil Langsdorf bb) Stadtteil Bettenhausen cc) Stadtteil Muschenheim * dd) Stadtteil Birklar ee) Stadtteil Nieder-Bessingen * ff) Stadtteil Ober-Bessingen * gg) Stadtteil Eberstadt *</p> | <p>5. In § 2 Absatz 1 wird Nr. 10 c)</p> | <p>10. Stadt Lich</p> <p>a) Erich-Kästner-Schule, Lich aa) Stadtteil Lich bb) Stadtteil Arnsburg cc) Stadtteil Nieder-Bessingen * dd) Stadtteil Ober-Bessingen * ee) Stadtteil Eberstadt *</p> <p>b) Grundschule Langsdorf aa) Stadtteil Langsdorf bb) Stadtteil Bettenhausen cc) Stadtteil Muschenheim * dd) Stadtteil Birklar ee) Stadtteil Nieder-Bessingen * ff) Stadtteil Ober-Bessingen * gg) Stadtteil Eberstadt *</p> |
| <p>c) Selma-Lagerlöf-Schule, Lich (künftig auslaufend) aa) Stadtteil Eberstadt *</p> | | <p>c) Selma-Lagerlöf-Schule, Lich (künftig auslaufend) aa) Stadtteil Eberstadt *</p> |

Formatiert: Schriftart: 12 Pt., Fett
Formatiert: Einzug: Links: -0,12 cm,
Position: Horizontal: 1,01 cm,
Gemessen von: Seite, Vertikal: -1,85
cm, Gemessen von: Seitenrand,
Horizontal: 0,25 cm, Umschließen

| | | |
|---|--|---|
| <p>bb) Stadtteil Muschenheim *</p> <p>cc) Stadtteil Nieder-Bessingen *</p> <p>dd) Stadtteil Ober-Bessingen *</p> | <p>gestrichen.</p> | <p>bb) Stadtteil Muschenheim *</p> <p>cc) Stadtteil Nieder-Bessingen *</p> <p>dd) Stadtteil Ober-Bessingen *</p> |
| <p>11. Stadt Linden</p> <p>a) Burgschule Großen-Linden Stadtteil Großen-Linden</p> <p>b) Wiesengrundschule, Leihgestern a) Stadtteil Leihgestern b) Stadtteil Linden-Forst</p> | <p>6. § 2 Absatz 1 Nr. 11 erhält folgenden neuen Wortlaut:</p> <p>„11. Stadt Linden</p> <p>a) Burgschule, Großen-Linden aa) Stadtteil Großen-Linden bb) Stadtteil Linden-Stadtzentrum *</p> <p>b) Wiesengrundschule, Leihgestern aa) Stadtteil Leihgestern bb) Stadtteil Linden-Forst *</p> | <p>11. Stadt Linden</p> <p>a) Burgschule Großen-Linden aa) Stadtteil Großen-Linden bb) Stadtteil Linden-Stadtzentrum *</p> <p>b) Wiesengrundschule, Leihgestern aa) Stadtteil Leihgestern bb) Stadtteil Linden-Forst *</p> |
| <p>12. Stadt Lollar</p> <p>a) Grundschule Lollar aa) Stadtteil Lollar</p> | <p>b) Wiesengrundschule, Leihgestern aa) Stadtteil Leihgestern bb) Stadtteil Linden-Forst *</p> <p>cc) Stadtteil Mühberg dd) Linden-Stadtzentrum **</p> | <p>12. Stadt Lollar</p> <p>a) Bunte Schule Grundschule Lollar</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>bb) Stadtteil Ruttershausen</p> <p>b) Salzbödetaleschule, Salzböden</p> <p>aa) Stadtteil Odenhausen bb) Stadtteil Salzböden</p> <p>13. Stadt Pohlheim</p> <p>a) Limeschule, Watzenborn-Steinberg</p> <p>aa) Stadtteil Watzenborn-Steinberg bb) Stadt Gießen, Stadtteil Petersweiher cc) Stadtteil Hausen *</p> <p>b) Lückebachschule, Garbenteich</p> <p>Stadtteil Garbenteich</p> <p>c) Regenbogenschule, Holzheim</p> <p>aa) Stadtteil Holzheim bb) Stadtteil Dorf-Güll cc) Stadtteil Grüningen</p> <p>d) Grundschule Hausen Stadtteil Hausen *</p> | <p>7. In § 2 Absatz 1 Nr. 12 a) wird der Name „Grundschule“ ersetzt durch den Namen „Bunte Schule,“.</p> <p>8. § 2 Absatz 1 Nr. 13 b) erhält folgenden neuen Wortlaut:</p> <p>„b) Lückebachschule, Garbenteich</p> <p>aa) Stadtteil Garbenteich bb) Stadtteil Hausen **“</p> | <p>aa) Stadtteil Lollar bb) Stadtteil Ruttershausen</p> <p>b) Salzbödetaleschule, Salzböden</p> <p>aa) Stadtteil Odenhausen bb) Stadtteil Salzböden</p> <p>13. Stadt Pohlheim</p> <p>a) Limeschule, Watzenborn-Steinberg</p> <p>aa) Stadtteil Watzenborn-Steinberg bb) Stadt Gießen, Stadtteil Petersweiher cc) Stadtteil Hausen *</p> <p>b) Lückebachschule, Garbenteich</p> <p>aa) Stadtteil Garbenteich bb) <u>Stadtteil Hausen *</u></p> <p>c) Regenbogenschule, Holzheim</p> <p>aa) Stadtteil Holzheim bb) Stadtteil Dorf-Güll cc) Stadtteil Grüningen</p> <p>d) Grundschule Hausen</p> |
|--|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>Stadtteil Hausen *</p> <p><u>14. Gemeinde Rabenau</u></p> <p>a) Rabenschule, Londorf aa) Ortsteil Londorf bb) Ortsteil Kesselbach cc) Ortsteil Geilshausen * dd) Ortsteil Allertshausen *</p> <p>b) Grundschule Rüdtingshausen aa) Ortsteil Rüdtingshausen bb) Ortsteil Odenhausen/Lda. cc) Ortsteil Geilshausen * dd) Grünberg, Stadtteil Weitershain</p> <p><u>15. Reiskirchen</u></p> <p>a) Kirschbergsschule, Reiskirchen aa) Ortsteil Reiskirchen bb) Ortsteil Burkhardsfelden cc) Ortsteil Hattenrod dd) Ortsteil Lindenstruth ee) Ortsteil Saasen ff) Ortsteil Winnerod</p> <p>b) Grundschule Ettingshausen Ortsteil Ettingshausen einschl. Flugplatzsiedlung</p> <p><u>16. Stadt Staufenberg</u></p> | <p>Stadtteil Hausen *</p> <p><u>14. Gemeinde Rabenau</u></p> <p>a) Rabenschule, Londorf aa) Ortsteil Londorf bb) Ortsteil Kesselbach cc) Ortsteil Geilshausen * dd) Ortsteil Allertshausen *</p> <p>b) Grundschule Rüdtingshausen aa) Ortsteil Rüdtingshausen bb) Ortsteil Odenhausen/Lda. cc) Ortsteil Geilshausen * dd) Grünberg, Stadtteil Weitershain</p> <p><u>15. Reiskirchen</u></p> <p>a) Kirschbergsschule, Reiskirchen aa) Ortsteil Reiskirchen bb) Ortsteil Burkhardsfelden cc) Ortsteil Hattenrod dd) Ortsteil Lindenstruth ee) Ortsteil Saasen ff) Ortsteil Winnerod</p> <p>b) Grundschule Ettingshausen Ortsteil Ettingshausen einschl. Flugplatzsiedlung</p> <p><u>16. Stadt Staufenberg</u></p> |
|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>a) Goetheschule Staufenberg aa) Stadtteil Staufenberg * bb) Stadtteil Daubringen * cc) Stadtteil Mainzlar *</p> <p>b) Waldschule Daubringen aa) Stadtteil Daubringen * bb) Stadtteil Mainzlar * cc) Stadtteil Staufenberg *</p> <p>c) Lindenhofschule Mainzlar aa) Stadtteil Mainzlar * bb) Stadtteil Daubringen * cc) Stadtteil Staufenberg *</p> <p>d) Schule am Edelgarten, Treis/Lda. Stadtteil Treis/Lda.</p> | | <p>a) Goetheschule Staufenberg aa) Stadtteil Staufenberg * bb) Stadtteil Daubringen * cc) Stadtteil Mainzlar *</p> <p>b) Waldschule Daubringen aa) Stadtteil Daubringen * bb) Stadtteil Mainzlar * cc) Stadtteil Staufenberg *</p> <p>c) Lindenhofschule Mainzlar aa) Stadtteil Mainzlar * bb) Stadtteil Daubringen * cc) Stadtteil Staufenberg *</p> <p>d) Schule am Edelgarten, Treis/Lda. Stadtteil Treis/Lda.</p> |
| <p>17. Gemeinde Wettenberg</p> <p>a) Grundschule Krofdorf-Gleiberg Ortsteil Krofdorf-Gleiberg</p> <p>b) Grundschule Launsbach Ortsteil Launsbach</p> <p>c) Grundschule Wißmar Ortsteil Wißmar</p> <p>(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wetteraukreis ist die verbindliche Zuordnung von Schülern und Schülerinnen aus der Gemeinde</p> | | <p>17. Gemeinde Wettenberg</p> <p>a) Grundschule Krofdorf-Gleiberg Ortsteil Krofdorf-Gleiberg</p> <p>b) Grundschule Launsbach Ortsteil Launsbach</p> <p>c) Grundschule Wißmar Ortsteil Wißmar</p> <p>(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wetteraukreis ist die verbindliche Zuordnung von Schülern und</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Langgöns, Ortsteil Espa, zur Grundschule Butzbach – Hochweisel geregelt. § 3 Überschneidungsgebiete</p> <p>(1) Folgende Orts- bzw. Stadtteile liegen gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rabenau, Ortsteil Allertshausen 2. Rabenau, Ortsteil Geilshausen 3. Fernwald, Ortsteil Albach 4. Grünberg, Stadtteil Beltershain 5. Grünberg, Stadtteil Reinhardshain 6. Hungen, Stadtteil Langd 7. Hungen, Stadtteil Trais-Horloff 8. Hungen, Stadtteil Utphe 9. Hungen, Stadtteil Inheiden 10. Lich, Stadtteil Eberstadt 11. Lich, Stadtteil Nieder-Bessingen 12. Lich, Stadtteil Ober-Bessingen 13. Lich, Stadtteil Muschenheim 14. Pohlheim, Stadtteil Hausen 15. Staufenberg, Stadtteil Staufenberg 16. Staufenberg, Stadtteil Mainzlar 17. Staufenberg, Stadtteil Daubringen | | <p>Schülerinnen aus der Gemeinde Langgöns, Ortsteil Espa, zur Grundschule Butzbach – Hochweisel geregelt. § 3 Überschneidungsgebiete</p> <p>(1) Folgende Orts- bzw. Stadtteile liegen gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rabenau, Ortsteil Allertshausen 2. Rabenau, Ortsteil Geilshausen 3. Fernwald, Ortsteil Albach 4. Grünberg, Stadtteil Beltershain 5. Grünberg, Stadtteil Reinhardshain 6. Hungen, Stadtteil Langd 7. Hungen, Stadtteil Trais-Horloff 8. Hungen, Stadtteil Utphe 9. Hungen, Stadtteil Inheiden 10. Lich, Stadtteil Eberstadt 11. Lich, Stadtteil Nieder-Bessingen 12. Lich, Stadtteil Ober-Bessingen 13. Lich, Stadtteil Muschenheim 14. Pohlheim, Stadtteil Hausen 15. Staufenberg, Stadtteil Staufenberg 16. Staufenberg, Stadtteil Mainzlar 17. Staufenberg, Stadtteil Daubringen 18. Linden, Stadtteil Linden-Forst 19. Linden, Stadtteil Linden-Stadtzentrum |
| <p>(2) Das Staatliche Schulamt oder der Landkreis Gießen legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die</p> | <p>9. § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: „18. Linden, Stadtteil Linden-Forst</p> | <p>(2) Das Staatliche Schulamt oder der Landkreis Gießen legen im Einvernehmen miteinander für die im</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.</p> | <p>19. Linden, Stadtteil Linden-Stadtzentrum“</p> | <p>Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.</p> |
| <p>§ 4 Außerkräftreten der bisherigen Satzung; Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2008, wird hiermit aufgehoben.</p> | | <p>§ 4 Außerkräftreten der bisherigen Satzung; Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2008, wird hiermit aufgehoben.</p> |
| <p>(2) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2008, ist weiter auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bereits eingeschult sind und die mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine höhere als die Jahrgangsstufe 1 besuchen.</p> | | <p>(2) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2008, ist weiter auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bereits eingeschult sind und die mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine höhere als die Jahrgangsstufe 1 besuchen.</p> |
| <p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer</p> | <p>Artikel II</p> | <p>§ 5 Inkrafttreten</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gießen, den</p> <p>Landkreis Gießen Der Kreisausschuss</p> | <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft</p> <p>....., den</p> <p>Landkreis Gießen Der Kreisausschuss</p> <p>Anita Schneider Landrätin</p> | <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gießen, den</p> <p>Landkreis Gießen Der Kreisausschuss</p> <p>Anita Schneider Landrätin</p> |
|--|--|--|

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91-I
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 1530

Vorlage Nr.: 1088/2019
Gießen, den 16. Juli 2019

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Verwendung von heimischen und regionalen Erzeugnissen in den Sitzungen der Kreisgremien und Arbeitssitzungen der Kreisverwaltung Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, in Ergänzung seines Beschlusses vom 18. Juni 2018 (zur Vorlage 0658/2018) für die Sitzungen der Kreisgremien und für Arbeitssitzungen der Kreisverwaltung vorwiegend Erzeugnisse aus heimischer und regionaler Produktion zu verwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Produkte gemäß der Ökoland-Modellregion Lahn-Dill-Gießen aus einer ökologischen Produktion (ökologisch bewirtschaftete Flächen, ökologisch arbeitende Betriebe) stammen.

Begründung:

Nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26. Februar 2018 (Vorlage 0571/2018) bewarb sich der Landkreis Gießen gemeinsam mit dem Lahn-Dill-Kreis gemeinschaftlich als Ökolandbau-Modellregion Lahn-Dill-Gießen der beiden Landkreise. Die Antragsstellung erfolgt durch die Abteilung für den ländlichen Raum beim Lahn-Dill-Kreis, die auch für den Landkreis Gießen zuständig ist.

Seit 2018 existiert nun diese Ökolandbau-Modellregion Lahn-Dill-Gießen und umfasst mit den gleichnamigen Landkreisen eine abwechslungsreiche Region voller Potential. Rund 510.000 Einwohner leben im gesamten Projektgebiet, ca. 140.000 allein in den Städten Wetzlar und Gießen. Sie erstreckt sich vom hessischen Westerwald über das Lahn-Dill-Bergland in die Ausläufer der Naturräume Taunus und Wetterau über das Gießener Becken bis an den Rand des Vogelsberges. Das Projektmanagement der Ökomodellregion wird vom Amt für den ländlichen Raum mit Sitz in Wetzlar übernommen.

Die beiden Landkreise Lahn-Dill und Gießen sind eine starke Gemeinschaft im Ökolandbau und haben im Bereich des Bio-Flächenanteils schon jetzt den Charakter einer Ökolandbau Modellregion in Hessen. Mit 25,2 % ökologisch bewirtschafteter Fläche hat die Region bereits aktuell das Ziel der Politik zum Flächenwachstum im Ökolandbau erfüllt. Im Jahr 2018 haben rund 240 Betriebe einen HALM-Förderantrag für ökologischen Landbau gestellt! Schwerpunkte liegen vor allem im nördlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises sowie im hessischen Westerwald. In einzelnen Gemeinden liegt der Anteil ökologisch bewirtschafteter Fläche bereits bei rund 50 %!

Die landwirtschaftliche Struktur der Region ist vielfältig: Auf den Hohertragsstandorten im Raum Schöffengrund, Hüttenberg, Lich oder Hungen werden klassische Marktfrüchte erzeugt. Das Potential zum Sonderkulturanbau ist hoch. Richtung Westerwald steigt der Grünlandanteil und die Anzahl extensiver Tierhalter. Mehr als 2/3 der Ökobetriebe halten Rinder. Mutterkuh- und

Schafhaltung zählen auf den Extensivflächen zu den Schwerpunkten in der Tierhaltung. Generell sind in der Ökomodellregion zusätzlich bereits Öko-Legehennen- und Gänsehalter vertreten.

Hinsichtlich der angebauten Ackerkulturen sind bereits einige Betriebe experimentierfreudig. In der Ökomodellregion Lahn-Dill-Gießen finden sich schon jetzt Urgetreide, Buchweizen, spezielle Ölsaaten, Linsen oder Öko-Soja. Außerdem findet Öko-Saatgutvermehrung statt. Diese Vielfalt im Ackerbau soll durch die Ökomodellregion gefördert und gestärkt werden.

Das Know-How in der ökologischen Erzeugung sämtlicher Sparten ist groß und zum Teil durch jahrelange Erfahrung gestützt. Die Ökomodellregion möchte nicht nur interessierte konventionelle Betriebe bei der Umstellung unterstützen, sondern im Besonderen die Vernetzung der bestehenden, ökologisch wirtschaftenden Betriebe fördern und mit neuen Strukturen einen zukunftsfähigen Ökolandbau in der Region sicherstellen.

Denn im Gegensatz zu der im hessischen Vergleich überdurchschnittlich hoch vertretenen Öko-Erzeugung bietet der Bereich Verarbeitung und Vermarktung noch Potential zum Wachstum. Einzelne Schlachtstätten, Metzgereien, Bäckereien, Anbieter im Bereich Gemeinschaftsverpflegung und natürlich des Naturkosthandels haben bereits ein ansprechendes Bio-Angebot erstellt. Hier sind starke Partner vorhanden, um die Absatzwege für lokal erzeugte Bio-Produkte in der Region zu stärken und auszubauen. Der Bereich Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Catering in Schulen und Kliniken, spielt dabei eine besondere Rolle. Jedoch gerade im Bereich Öko-Verarbeitung müssen Lücken in den regionalen Wertschöpfungsketten geschlossen werden. Im Besonderen hier sollen Projekte initiiert und Projektpartner vernetzt werden.

Um die Nachhaltigkeit der Projekte zu sichern, sollen im Bereich kommunaler Ernährungspolitik zukunftsweisende Strukturen und Strategien entwickelt werden. Nicht nur in diesem Fachbereich unterstützt die Justus-Liebig-Universität Gießen die Arbeit der Ökomodellregion. Auch mit dem Schwerpunkt Pflanzenbau und Anbautechnik ist eine Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis in Planung. (<https://www.oekomodellregionen-hessen.de/region/lahn-dill-giessen>)

Darüber hinaus hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Juni 2018 auf der Basis des Antrages 0658/2018, der in der vorherigen Ausschusssrunde ergänzt wurde, folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Gießen unterstützt den fairen Handel mit Produzenten in Asien, Afrika und Lateinamerika. Dieses Engagement soll durch die Auditierung als Fairtrade-Landkreis dokumentiert werden.

Der Kreistag fordert daher die Verwaltung auf,

- **an der Kampagne „Fairtrade-Towns“ teilzunehmen und die für die Verleihung des Titels „Fairtrade-Kreis“ erforderlichen Anträge zu stellen, sowie die erforderlichen Kriterien zu recherchieren und nachzuweisen**
- **eine Steuerungsgruppe gemäß den Vorgaben der Kampagne „Fairtrade-Towns“ einzurichten sowie**
- **künftig - soweit möglich - bei allen Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsgremien sowie der Dezernentinnen und Dezernenten Fairtrade-Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel (z.B. Zucker, Kakao, Orangensaft) zu verwenden. Die genannten und betreffenden Produkte sollen Bio-Qualität aufweisen. Dies gilt im Besonderen (auch) für Milch.**

Die Verleihung des Gütesiegels „Fairer Kreis“ im Sinne dieses Kreistagsbeschlusses stieß an zu bürokratische Grenzen. Man ging ursprünglich davon aus, dass die entsprechenden Bescheinigungen der Händler, Gastronomen und öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Bewerbungen Gießens, Staufenbergs und Grünbergs als Fairtrade-Towns, abgegeben wurden, ausreichten. Nicht nachvollziehbarerweise und ohne Nennung einer Begründung besteht der Auditheber darauf, dass die Händler, Gastronomen und Einrichtung die umfangreichen Erklärungen noch einmal abgeben. Diesen nochmaligen bürokratischen Aufwand wollten die Akteure nicht mittragen. Deshalb wird der Landkreis Gießen auf das Fairtrade-Siegel verzichten, aber gleichzeitig in dessen Sinne handeln.

Was die Sitzungen der Kreisgremien angeht, wurde der Kreistagsbeschluss umgesetzt. Seither werden in den Sitzungen der Kreisgremien nur fair gehandelte Produkte und Milch in Bioqualität gereicht. Seit einem Beschluss der Dezernentenrunde vom Juli 2018 beteiligt sich der Landkreis Gießen an der Kampagne „Refill Deutschland“, bei der Menschen in der Kreisverwaltung ihre leeren Trinkflaschen kostenfrei mit Leitungswasser auffüllen können. In den Sitzungen der Kreisgremien wird anstelle von Mineralwasser aus Kunststoff- oder Glasflaschen nur noch frisches Leitungswasser aus Karaffen gereicht, denn ein umweltbewusster Umgang mit Trinkwasser gelingt am besten mit heimischem Leitungswasser. Die Refill-Aktion ist ein praktischer und nützlicher Beitrag gegen Plastikmüll, denn im Schnitt verbraucht jeder Deutsche 207 Einweg-Plastikflaschen pro Jahr, so Zahlen der Deutschen Umwelthilfe. Würde man die jährlich verbrauchten Einwegflaschen nebeneinanderstellen, dann würden sie die Fläche von Kassel unter einem Müllberg begraben. Zudem haben viele in Plastikflaschen abgefüllte Wasser einen langen Transportweg hinter sich, mitunter sogar aus dem Ausland, und für die Herstellung von Plastikflaschen wird der begrenzt vorhandene Rohstoff Rohöl benötigt. Leitungswasser als regionale Alternative spart Ressourcen und ist dazu noch gesund und günstig.

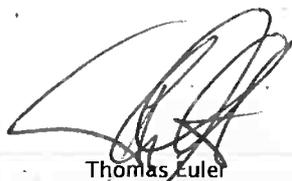
Was die Kreistagssitzungen angeht, ist man auf das Bewirtungsprivileg der Bürgerhaus-Gaststätten angewiesen. In den Vorgesprächen zu den Kreistagssitzungen wird aber mit den jeweiligen Wirten dieser Wunsch stets angesprochen.

Dieser Kreistagsbeschluss soll nun im Sinne der Ökoland-Modellregion Lahn-Dill-Gießen um die bevorzugte Verwendung regionaler und Ökolandbau-Erzeugnisse bei Sitzungen des Kreistages, der Kreisgremien sowie innerhalb der Verwaltung ergänzt

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
für Dezernat I
Organisationseinheit



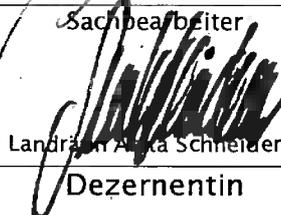
Thomas Euler

Sachbearbeiter



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anka Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 12.08.2019

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Cieslik

Beschluss des Kreistages

vom:

16.09.2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Gießen unterstützt den fairen Handel mit Produzenten in Asien, Afrika und Lateinamerika. Dieses Engagement soll durch die Auditierung als Fairtrade-Landkreis dokumentiert werden.

Der Kreistag fordert daher die Verwaltung auf,

- an der Kampagne „Fairtrade-Towns“ teilzunehmen und die für die Verleihung des Titels „Fairtrade-Kreis“ erforderlichen Anträge zu stellen, sowie die erforderlichen Kriterien zu recherchieren und nachzuweisen
- eine Steuerungsgruppe gemäß den Vorgaben der Kampagne „Fairtrade-Towns“ einzurichten sowie
- künftig – *soweit möglich* – bei allen Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsgremien sowie der Dezernentinnen und Dezernenten Fairtrade-Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel (z.B. Zucker, Kakao, Orangensaft) zu verwenden. *Die genannten und betreffenden Produkte sollen Bio-Qualität aufweisen. Dies gilt im Besonderen (auch) für Milch.*

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion Gießener Linke und des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek.

Verteiler:

BL I Control (Ziffer 1 und 2)

91 Control (Ziffer 3)

10

20

81

94

92

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 11.07.2019

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Im Auftrag


Anette Herzberger

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Spangenberg

Telefonnummer: 1682

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Bereich Bauunterhaltung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 100 HGO i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung, zusätzliche Haushaltsmittel im Bereich der Bauunterhaltung für allgemeinbildende Schulen in Höhe von 650.000 Euro überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch eine Reduzierung der Betriebskostenerstattung an den Servicebetrieb.

Begründung:

Die bauliche Unterhaltung kreiseigener Liegenschaften liegt in der Verantwortung des Servicebetriebes Landkreis Gießen. Die Betriebskommission des Servicebetriebes soll in Ihrer Sitzung am 14.08.2019 beschließen, die indexierten Bauunterhaltungsmittel, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, um 650.000 Euro überplanmäßig zu erhöhen.

Die Deckung kann in voller Höhe durch eine Reduzierung der Betriebskostenerstattung an den Servicebetrieb (Minderaufwand im Produkt 24.3.01) erfolgen.

Der Servicebetrieb begründet dies wie folgt:

Aus den indexierten Bauunterhaltungsmitteln des Erfolgsplans werden alle nicht investiven Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Schulliegenschaften abgerechnet. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird über die Normalherstellungskosten (NHK) mit einem Faktor von 0,8 % berechnet. Für 2019 bedeutete dies in Summe Euro 4.102.000 €.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden bis dato die Bauunterhaltungsmittel schwerpunktmäßig für Betriebsoptimierungen und Anpassungen an den neuen Stand der Technik (Brandschutzkonzepte), laufende Prüf- und Instandhaltungsverfahren gemäß Prüfordnung, Umplanungen im Schulbereich (Ganztagerweiterungen - Aufstellung von Schulraumcontainern) und insbesondere für das Abstellen unvorhersehbarer Mängel (Gefahr im Verzug) verausgabt.

Der Mehraufwand, der durch unabweisbare neue und vermehrte unvorhersehbare Mängel und Maßnahmen entstanden ist, führt dazu, dass die indexierten Mittel für das Geschäftsjahr 2019 nicht ausreichen um die Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben und Pflichten auszuführen.

Die im Geschäftsjahr 2019 hinzukommenden Maßnahmen wie z.B. Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen von Brandschutz, Kanalsanierung von defekten Leitungen, einsturzgefährdete Bauteile, Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit und mehreren kleineren Maßnahmen und Störungen führen dazu, dass eine Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von Euro 650.000 erforderlich wird. Nur so kann die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Gebäude des Landkreises Gießen sichergestellt werden.

Bei den übrigen Positionen im Wirtschaftsplan wird ein Minderaufwand in Höhe von 681.800 € prognostiziert. Somit ergibt sich insgesamt ein Minderaufwand in Höhe von 31.800 €. Die Minderaufwendungen entstehen zu 77 % aus dem Bereich der Personalkosten aufgrund von Langzeiterkrankungen, unbesetzter Stellen und erfolgloser Bewerbungsverfahren.

Die vorgenannten Änderungen (Erhöhung der Bauunterhaltungsmittel sowie Reduzierung der Betriebskostenerstattung) werden im Nachtragshaushalt des Landkreises eingeplant. Dieser soll aber erst im November 2019 vom Kreistag verabschiedet werden und bedarf dann auch noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Damit die zusätzlich benötigten Bauunterhaltungsmittel schon früher für Beauftragungen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, ist im Vorgriff auf den Nachtrag eine Bewilligung als überplanmäßiger Aufwand gemäß § 100 HGO erforderlich. Für die Zustimmung ist gemäß § 8 der Haushaltssatzung des Landkreises der Kreistag zuständig.

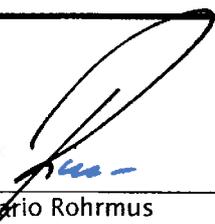
Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Erhöhung der Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 650.000 € in den Produkten 21.1.01, 21.8.01 (allgemeinbildende Schulen).

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 24.3.01, Betriebskostenerstattung an den Servicebetrieb.

Mitzeichnung:


Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung


Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung



Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 12.08.2019

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~
Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:

16.09.2019

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Kreisstraße K 166 - Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Lich-Birklar;
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 100 HGO i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung, für die Erneuerung der Kreisstraße K 166 in Lich-Birklar eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 714.000 € bereitzustellen.

Begründung:

Die Ortsdurchfahrt der K 166 Lich-Birklar soll im Zuge einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Lich und den Stadtwerken Lich umfangreich erneuert werden. Die Projektgenehmigung wurde vom Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 27.02.2018 erteilt.

Im Haushaltsplan stehen hierfür entsprechende der im Jahr 2018 von Hessen Mobil erstellten Kostenschätzung 1.012.000 € zur Verfügung. Aufgrund des deutlichen Anstieges der Bau- und Baunebenkosten reichen diese Mittel nicht aus. Der Gesamtausgabebedarf hat sich um rd. 714.000 € auf 1.725.362,12 € (brutto) erhöht.

Zurückzuführen ist dies auf das hohe Ausschreibungsergebnis für den Straßenbauauftrag. Hinzu kommen aber auch die zu erwartenden hohen Aufwendungen für die Baunebenkosten, wie zum Beispiel eine archäologische Baubegleitung der Maßnahme.

Um alle für dieses Bauprojekt anstehenden Maßnahmen beauftragen zu können ist es erforderlich eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 714.000 € bereitzustellen.

Die Baukosten liegen derzeit nach den neuesten Ausschreibungsergebnissen bei rd. 1.450.000 Euro und sind mit 70 % förderfähig nach GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Dies bedeutet, dass sich auch die Fördermittel entsprechend erhöhen. Die Archäologische Baubegleitung ist förderfähig im Gegensatz zu den Baunebenkosten, welche nicht förderfähig sind.

Zur Teilkompensierung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung können unter der Maßnahme 132 (K 187; OD Hungen-Langd) VE's 450.000 € und unter der Maßnahme 129 (K 150; Brücke Queckborn) VE's 100.000 € herbeigeführt werden. Diese VE's werden im laufenden Jahr 2019 nicht benötigt.

Die vorgenannten Änderungen werden im Nachtragshaushalt des Landkreises eingeplant. Dieser soll aber erst im November 2019 im Kreistag verabschiedet werden und bedarf dann auch noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Damit die zusätzlich benötigten Mittel schon früher für die Beauftragung haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, ist im Vorgriff auf den Nachtrag eine Bewilligung als überplanmäßiger Aufwand gemäß § 100 HGO erforderlich. Für die Zustimmung ist gemäß § 8 der Haushaltssatzung des Landkreises der Kreistag zuständig.

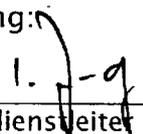
Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen der Kreisstraßenmittel in Höhe von 714.000 € und

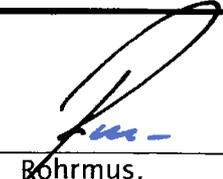
Erhöhung des Gesamtausgabebedarfs auf rund 1.726.000 €.

in dem Produkt 54.2.01.01 Maßnahmen Nr. 125.

Mitzeichnung:


Jung, Fachdienstleiter


Segieth,
Sachbearbeiterin

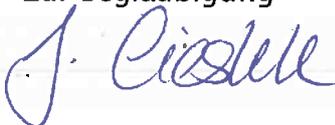

Rohrmus,
Fachbereichsleiter


Dr. Christiane
Schmahl, Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisnusschusses
vom: 12.08.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom:
16.09.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

ag 19.8.2019
[Signature]

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: M25/2019

Gießen, den 21. Aug. 2019

Berichts Antrag – Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragen, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss Haupt- und Finanzausschuss die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen:

1. Wie viele Kunstrasenplätze gibt es im Landkreis? Wie viele sind in den kommenden zwei, drei Jahren geplant? Welche Plätze sollen in den kommenden zwei, drei Jahren saniert werden?
2. Welche dieser Plätze sind kommunal, welche in Vereinseigentum?
3. Welche dieser Plätze werden regelmäßig auch von Schulklassen genutzt?
4. Bei welchen der Kunstrasenplätze ist Gummigranulat verfüllt, bei wie vielen Sand und Kork?
5. Wie hoch werden die Kosten je Platz geschätzt, falls das Gummigranulat mit Quarzsand oder Kork oder anderen Mitteln ersetzt werden sollte?
6. Hält der Kreisausschuss eine Übergangsfrist (Bestandsschutz) – wie von den Sportverbänden gefordert – von bis zu 10 Jahren für sinnvoll und angemessen?

Begründung:

Die Konsortialstudie „Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik“ des Fraunhofer Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik aus dem vergangenen Jahr hat klargemacht, dass die Verwehung eingestreuten Gummigranulats von Kunstrasenplätzen eine bedeutende Quelle von primärem Mikroplastik ist. In Deutschland seien diese pro Jahr „für geschätzt bis zu 10.000 Tonnen Mikroplastik in der Umwelt“ verantwortlich, berichtete kürzlich der Projektleiter Jürgen Bertling dem Hessischen Rundfunk (hr). Auf jedem Quadratmeter Kunstrasen landeten im Schnitt fünf Kilo Gummigranulat - auf einem ganzen Fußballplatz lägen etwa 35 Tonnen. Das Granulat müsse zudem immer wieder nachgefüllt werden, um Löcher zu stopfen, weil Wind, Regen und Reinigungsmaschinen die Substanz zwischen den Halmen herauslösen und in Gewässer und auf Felder tragen. Weiter berichtet der hr, dass die EU-Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) beauftragt hat, Maßnahmen zu entwickeln, um den Einsatz von Mikroplastik zu verhindern. Die ECHA empfehle ein Verbot der winzigen Plastikpartikel ab 2022. Das Verbot betreffe auch das Kunstrasen-Granulat.

Das verwendete Granulat ist im circa vier Zentimeter hohen Rasenfloor eingearbeitet. Durch die regelmäßige intensive Nutzung der Plätze gelangt das Gummigranulat oberflächlich auf die Faser. Wird es dann nicht unmittelbar wieder eingebürstet oder bei trockener Witterung befeuchtet, tritt es aus dem Kunstrasensystem aus und verweht in die Umwelt.

Um das zu verhindern könnten statt des Gummis auch Quarzsand oder Kork verwenden. Auf einem Teil der Plätze kommen die Materialien wohl schon jetzt zum Einsatz. Um zu verhindern, dass bereits gestreutes Granulat in Böden und Flüsse gelangt, müssten die Plätze komplett auf Sand umgerüstet werden.

Der Vertreter des deutschen Marktführers, der auch die meisten Kunstrasenplätze im LK baute, erklärte auf einer Veranstaltung kürzlich dazu bezeichnenderweise: „Unsere Plätze erfüllen die Babyschnullerverordnung.“ (GA 23.7.19)

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss: Kunststoffe vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird - ... Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ag 17.10.2018



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

Vorlage Nr.: 0793/12018
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus

Spenerweg 8

35394 Gießen

Telefon 06 41 – 4 10 56

Fax 06 41 – 4 10 54

E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 17.10.2018

Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu setzen:

Der vom Ärztenetz Gießen (ÄnGie e.V.) geschaffene Weiterbildungsverbund zur Förderung der Ausbildung von Fachärzten/-innen für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen wird jährlich mit einer Summe von 50.000 Euro bezuschusst.

Mit dieser Summe werden die im Landkreis befindlichen Kliniken bei der Weiterbildung der Fachärzte/-innen für Allgemeinmedizin durch Schaffung zusätzlicher Stellenanteile im Stellenplan gefördert.

Begründung:

Im Landkreis Gießen zeichnet sich entsprechend dem deutschlandweiten Trend in wenigen Jahren ein erheblicher Mangel in der allgemeinärztlichen Versorgung, insbesondere auf dem Land, ab. In den nächsten acht Jahren erreichen 70% der Hausärzte das Rentenalter und Landarztpraxen werden aufgegeben, falls sich

keine Nachfolger finden. Es ist daher erforderlich, dass auch die politischen Gremien im Landkreis daran arbeiten, einer mangelhaften Versorgung entgegen zu wirken.

Das Ärztenetz Gießen e.V. hat einen Weiterbildungsverbund zur Förderung der Ausbildung von Fachärzten/-innen für Allgemeinmedizin gegründet. Die Facharztweiterbildung findet anteilig in Praxen und Kliniken statt. Durch die klinischen Ausbildungsphasen in verschiedenen Disziplinen soll es den zukünftigen Hausärzten ermöglicht werden, ein breites Grundlagenwissen, beispielsweise auch in der Gynäkologie oder Chirurgie, zu erlangen.

In den niedergelassenen Praxen wird die Weiterbildung durch die kassenärztliche Vereinigung Hessen finanziell im Wesentlichen getragen. Die klinische Ausbildung wird den Kliniken zu etwa 50% durch die deutsche Krankenhausgesellschaft erstattet. Dennoch haben viele Kliniken ein geringes Interesse an der Ausbildung von Allgemeinmedizinern/-innen, da diese ausbildungsbedingt oftmals nur für eine begrenzte Dauer in den jeweiligen klinischen Fachabteilungen tätig sind.

Um den zukünftigen Bedarf an Allgemeinmedizinern/-innen decken zu können, ist eine massive Aufstockung der klinischen Weiterbildungsstellen erforderlich. Dies wird nur mit anteiliger Übernahme der den Ausbildungskliniken zusätzlich entstehenden Personalkosten durch öffentliche Haushalte gelingen. Damit folgt der Landkreis Gießen dem Beispiel anderer Landkreise in Hessen, zum Beispiel dem Landkreis Vogelsberg.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreisrates vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung
Beschluss des Kreisrates vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Konzept zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag nimmt das Konzept „Gesundheitliche Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen“ zur Kenntnis und beschließt folgende Ziele kurz- und mittelfristig (maximal 3 Jahre) zu priorisieren:

1. Die Lokale Gesundheitskonferenz Landkreis Gießen wird im Rahmen weiterer kleiner Projektgruppen, wie der im Konzept beschriebenen bereits vorhandenen AG's, stetig ausgebaut. Hierfür sollen entsprechende Ressourcen in personeller als auch in finanzieller Hinsicht zur Verfügung gestellt werden.
2. Im Falle modellhafter externer Lösungsansätze sollte eine Eigenbeteiligung des Landkreises Gießen zugesichert werden, sofern hierfür Fördergelder akquiriert werden können.
3. Eine jährliche Gesundheitsberichtserstattung ist in Planung.
4. Der Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin des Ärztenetzes Gießen (ÄNGIE) wird finanziell unterstützt.
5. Das Projekt „together against tuberculosis“ wird finanziell unterstützt.
6. Zur Gewinnung von Nachwuchs im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wird ein Stipendium pro Jahr für acht Semester mit 400 € monatlich an Medizinstudenten vergeben. Der Student verpflichtet sich, im Anschluss an die Approbation eine entsprechende Facharztausbildung zu absolvieren und anschließend mindestens drei Jahre im Gesundheitsamt des Landkreises Gießen tätig zu sein. Für die genaue Ausgestaltung wird eine Richtlinie für die Vergabe des Stipendiums und die daraus entstehenden Rechtsfolgen entwickelt.
7. Der Landkreis Gießen beteiligt sich im Rahmen des Haushaltes weiterhin an Kosten für Analysen zur gesundheitlichen Versorgung und Projektierungskosten für konkrete Maßnahmen in den kreisangehörigen Kommunen.
8. Eine Analyse der nervenärztlichen Versorgungssituation, der Versorgungssituation der Heilmittelerbringer sowie der Palliativversorgung im Landkreis Gießen wird durchgeführt.

9. Das Projekt „Runde Sache“ im Rahmen der „Frühen Hilfen“ ist bedarfsorientiert auszubauen. Die finanzielle Situation für Hebammen ist in diesem Zusammenhang zu verbessern.

Begründung:

Die Landkreise spielen im Gesundheitswesen eine wichtige Rolle: Sie sind Träger des Sicherstellungsauftrags für die stationäre medizinische Versorgung, Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und auch des Rettungsdienstes sowie in vielen Fällen auch Träger von Krankenhäusern.

Die gesundheitliche Versorgung nimmt eine immer größere Rolle ein. Es geht längst nicht mehr nur um die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung (vor allem im ländlichen Raum).

Obwohl der Sicherstellungsauftrag für die ambulante medizinische Versorgung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen liegt, wendet sich die Bevölkerung mit Sorgen und Bedenken in Bezug auf die medizinische Versorgung oft an ihren Landkreis. Aber auch in weiteren gesundheitlichen Bereichen zeichnet sich ein drohender Mangel ab.

Der Landkreis Gießen weist heute im Großteil seiner Städte und Gemeinden eine gute Versorgung im gesundheitlichen Bereich auf. In der Zukunft stehen allerdings große Herausforderungen bevor. Diese sind vor allem auf die demografischen Veränderungen und den Fachkräftemangel im Allgemeinen sowie im Besonderen im Gesundheitsbereich zurückzuführen.

Besonders dramatisch ist bereits heute die Situation in der Hebammenversorgung, der ambulanten und der stationären Pflege und den Krankenhäusern, dort ist der Mangel an Pflegekräften bereits sehr deutlich zu spüren. Gründe hierfür sind zwar auch aber nicht Vordergründig in der Bezahlung zu sehen. Vielmehr entsteht hier eine hohe Belastung des Personals durch Unterbesetzung und hieraus resultierender Überstunden.

Aber auch ein bereits deutlich erkennbarer Ärztemangel sorgt für Verzögerungen und Verhinderungen in der gesamten Gesundheitslandschaft. Ohne ein Gegensteuern könnte diese Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu großen Nachteilen für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung wie auch für die ansässigen Dienstleister im Gesundheitsbereich führen.

Im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der als Koordinator für das Gesundheitswesen im Landkreis verantwortlich ist, herrscht insbesondere ein Mangel an ärztlichem Fachpersonal.

Diese Herausforderung wurde vom Landkreis bereits erkannt und angenommen. In vielen Bereichen ist der Landkreis bereits tätig geworden, um die gesundheitliche Versorgung (nicht nur die ärztliche Versorgung) weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten.

Vor allem auch im Hinblick auf innovative Lösungsansätze muss der Landkreis Gießen offen sein und Unterstützung anbieten. Dies ist auch schon in vielen Bereichen der Fall. Um die Versorgung auch langfristig sicherstellen zu können, muss der Kreistag in Zukunft und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzelne Maßnahmen verstetigen sowie entsprechende Haushaltsmittel als auch personelle Ressourcen bereitstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

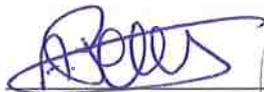
Die finanziellen Auswirkungen werden in den entsprechenden Haushaltsjahren in die Entwurfsfassungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes eingestellt und im Rahmen der Haushaltsberatungen vom Kreistag zu beschließen sein.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit


Sachbearbeiter/in
Anika Peller
(Büroleitung)

Leiter der
Organisationseinheit

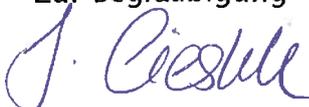

Dezernent
Hans-Peter Stock

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Konzept separat beigefügt

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12.08.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:
16.09.2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



SPD - Kreistagsfraktion



Kreistagsfraktion



Freie Wähler
Kreistagsfraktion

CG
pr. E. K. am 20.11.2018
15.17 Uhr

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0837 / 2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 25.11.2018

Unterstützung der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" durch den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW beantragen, folgenden Antrag zum Projekt "1.000 Schulen für unsere Welt" vorzusehen und bitten, diesen im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration zu behandeln.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen beteiligt sich an der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und setzt sich für den Bau einer Schule in Uganda ein, um so Bildungs- und Lebenschancen zu verbessern und gleichzeitig Perspektivlosigkeit als Fluchtursache entgegenzutreten. Der Landkreis Gießen ruft die Bürgerinnen und Bürger sowie die Privatwirtschaft dazu auf, mit ihren Spenden dieses nachhaltige Projekt umzusetzen.

Begründung:

Ziel der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" ist es, Perspektiven vor Ort zu schaffen und Kindern eine Zukunft in ihren Heimatländern zu schaffen. Bildung fördern heißt, Armut zu verringern. Durch Bildung und Ausbildung werden die Voraussetzungen für Beschäftigung und ein selbstbestimmtes Leben ohne Armut geschaffen. Viele Menschen des globalen Südens verlassen ihre Heimat auch deshalb, weil ihnen jegliche Perspektive für eine gefestigte Existenz fehlt. Diese Fluchtursachen können wir bekämpfen, indem wir uns nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten für Bildung im Globalen Süden einsetzen.

Uganda ist ein Staat im zentralen Afrika, der nicht im Fokus entwicklungspolitischer Programme der Industriestaaten steht. Das Land ist im Vergleich mit anderen afrikanischen Ländern friedlich; insbesondere Stammes- und Religionskonflikte sind nicht vorhanden. Dementsprechend niedrig ist die Zahl der Geflüchteten. Dennoch gehört Uganda zu den ärmsten Ländern dieser Welt. Ein Landarbeiter kommt auf einen Jahresverdienst von 100 US Dollar. Gleichzeitig nimmt Uganda weltweit eine Spitzenposition bei der Aufnahme von Geflüchteten ein. Wo immer möglich erhalten die Geflüchteten ein kleines Stück Land, um eine Hütte zu bauen und Nahrung anzupflanzen.

Trotz einer Schulpflicht und abgeschaffter Schulgelder für die Grundschulzeit (7 Klassen) besucht nur ein Teil der Kinder eine Schule. Oftmals werden sie als Arbeitskräfte in der Familie gebraucht, oftmals ist das Geld für die Schuluniform und die Verpflegung in der Schule nicht vorhanden. Nur noch die Hälfte der ugandischen Kinder besucht eine weiterführende Schule (Secondary School). Ein mittlerer (O-level) oder höherer (A-Level) Abschluss einer weiterführenden Schule ist aber Voraussetzung für eine berufliche Bildung.

In Uganda gibt es ausschließlich schulische und universitäre Bildung. Eine betriebliche Ausbildung wie in Deutschland gibt es dort traditionell nicht. In den vergangenen Jahren sind vereinzelte Projekte zur beruflichen Ausbildung, in der Regel mit deutscher Partnerschaft, entstanden. Die Absolventen dieser Projekte sind die gefragtesten Fachkräfte auf dem ugandischen Arbeitsmarkt. In diesen Projekten hat es sich gezeigt, dass ugandische Schulen nur unzureichend die Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Ausbildung vorbereiten. Daher möchte das ugandische Erziehungsministerium modellhaft einige Schulen nach dem Vorbild berufsbildender Schulen aufbauen.

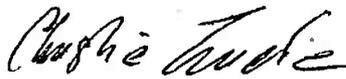
Die Verwaltung der Hauptstadtregion Kampala strebt ein Projekt zum gemeinsamen Bau einer berufsbildenden Schule an. Eine Trägerorganisation ist bereits benannt, ein Absichtserklärung unterzeichnet (siehe Anlage). Der Bau einer berufsbildenden Secondary School würde einen wertvollen Beitrag im derzeit aktiven Aufbauprozess von praxisorientierter handwerklicher und landwirtschaftlicher Ausbildung leisten. Der stellvertretende Verwaltungsdirektor der Region Kampala,

Ibrahim Kagolola, schreibt in der von ihm unterzeichneten Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen: „Diese Schule soll als Modell aufgebaut werden, um einen pädagogisches Konzept zu entwickeln, junge Menschen an die Fertigkeiten heranzuführen, die sie für eine duale Ausbildung brauchen, die sich nach den Bedürfnissen richtet, die Uganda braucht, um eine selbstbestimmte florierende Wirtschaft im eigenen Land aufzubauen“.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Melanie Haubrich)
Vorsitzende der
SPD-Kreistagsfraktion



(Christian Zuckermann)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen



(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistags vom: 12.12.2008
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom: 16.09.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



**THE REPUBLIC OF UGANDA
OFFICE OF THE DEPUTY RESIDENT CITY COMMISSIONER
KAMPALA-MAKINDYE DIVISION
P.O Box 352 Kampala
Tel: 268027**

Date: 6th November, 2018

**Your ref.....
Our ref D/RCC/REC/18**

**The
District of Giessen
Head of District Administration
Riversplatz 1-9
Germany**

Dear Mrs. Schneider

RE: INTENT TO COOPERATE

This office intends to cooperate with the German District Authority of the District Giessen in the common project to build up a secondary School for Sosolya Undugu Family Academy which prepares Ugandan student for a vocational education.

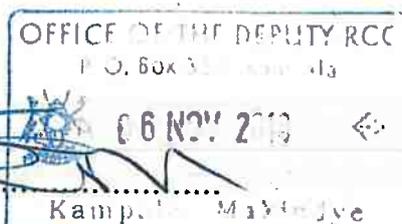
This School will be set up as model to establish a pedagogical approach to impart young people the skills they need for a vocational, education oriented at the requirements Uganda needs to establish a well working self-determined economy.

Much Obligated.

Yours in service;

.....
Kagolola Ibrahim

DEPUTY RCC KAMPALA I/C MAKINDYE DIVISION



Eg. 06.08.19



AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-8

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1122/2019

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 05. August 2019

**Antrag zur Sitzung des Kreistages am 16. September 2019:
Resolution gegen das Programm „Starke Heimat Hessen“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 16. September 2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen lehnt das Programm „Starke Heimat Hessen“ ab und fordert die Hessische Landesregierung auf, die Gewerbesteuerumlage um 29% Punkte, wie im Gemeindefinanzreformgesetz vorgesehen, zu senken und keine „Heimatumlage“ in Höhe von 21,75% einzuführen.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, diesen Kreistagsbeschluss der Hessischen Landesregierung sowie allen im Hessischen Landtag vertretenden Fraktionen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zu übersenden.

Begründung:

Die seinerzeit in Hessen als Solidarbeitrag eingeführte Gewerbesteuerumlage läuft planmäßig am 31.12.2019 aus. Im Ergebnis werden hierdurch die betroffenen Gemeinden um rund 400 Millionen Euro pro Jahr entlastet.

Nun hat die Regierungskoalition in Wiesbaden beschlossen, an Stelle der wegfallenden Umlage eine neue – „Heimatumlage“ genannte – steuerliche Belastung einzuführen.

Gegenwärtig wird der Gesetzesvorschlag der Landesregierung noch im Landtag debattiert. Hintergrund ist, dass durch den gesetzlich beschlossenen Wegfall des Solidarbeitrages die Städte und Gemeinden Hessens über 400 Millionen Euro weniger an den hessischen Fiskus zahlen müssten und dadurch deutlich mehr finanziellen Spielraum hätten.

Tritt das Gesetz „Starke Heimat Hessen“ jedoch in Kraft, müssten die Kommunen von diesen 400 Millionen Euro 75 Prozent an das Land Hessen abliefern. Das Versprechen des Gesetzes „Starke Heimat Hessen“ ist, dass sich Städte und Gemeinden dieses Geld durch Beantragung wieder zurückholen könnten.

Die in dem Gesetzentwurf formulierten spezifischen Zielvorstellungen der Landesregierung bedeuten für die Städte und Gemeinden, dass der Zugang zu ihrem zustehenden Geld durch bürokratische Hürden völlig unakzeptabel erschwert wird. Die Landesregierung will mit diesem Gesetzesvorschlag den Gestaltungsspielraum der Kommunen weiter einschränken. Nur eine Steuerpolitik, die sich an regionalen Gegebenheiten ausrichtet, kann eine zielführende Steuerpolitik sein. Und wer könnte das besser als die Kommunen?

Die kommunale Selbstverwaltung regelt klar eine solidarische Verantwortung der »kommunalen Familie«. Hierzu zählt auch die Finanzhoheit.

Auch das Prinzip der Subsidiarität wird durch die geplante Maßnahme in Frage gestellt.

Wir bitten, diesen Antrag auch im Haupt- und Finanzausschuss des Kreistages zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistages vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg. 06.08.19



AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 11231/2019

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, den 05. August 2019

**Antrag zur Sitzung des Kreistages am 16. September 2019:
»Sanierung der Kreisstraße K 394 zwischen Wettenberg und Lollar«**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 16. September 2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Sanierung der Kreisstraße K 394 zwischen Wettenberg und Lollar unverzüglich in Angriff zu nehmen und die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2020 einzustellen.

Begründung:

Die durch den Krofdorfer Forst führende Kreisstraße wurde seit über 25 Jahren nicht mehr in angemessener Weise repariert. Inzwischen ist eine Nutzung der Straße mit Kraftfahrzeugen nur unter erschwerten Bedingungen möglich, mit Fahrrädern beinahe unmöglich, an einigen Stellen besteht hohe Unfallgefahr.

Dabei hat diese Straße vielfältigen Nutzungen gedient. Sie hat den Forst als Naherholungsgebiet erschlossen, die touristisch interessanten Teile der Gemeinde Wettenberg mit dem attraktiven Ortsteil Salzböden/Schmelz der Stadt Lollar verbunden und dem Hessen-Forst die nötige Infrastruktur für die Bewirtschaftung der Waldflächen geschaffen.

Alle diese Nutzungen sind durch die jahrelange Untätigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zunehmend eingeschränkt, ja inzwischen fast unmöglich geworden.

Es ist bekannt, dass sich der Kreisausschuss dieser ihm gesetzlich obliegenden Aufgabe (der Erhaltung und Pflege der Verkehrsinfrastruktur) durch Abgabe der K 394 an die beiden Gemeinden Lollar und Wettenberg bzw. das Land Hessen entziehen will.

Wir sehen nicht, dass diese Abgabe der K 394 im Interesse der Bewohner des Landkreises Gießen liegt. Vielmehr sehen wir den Kreisausschuss in der Pflicht, die K 394 endlich und möglichst rasch in den benötigten Zustand zu versetzen.

Wir bitten, diesen Antrag auch in den betroffenen Ausschüssen des Kreistages zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistages vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg. 06.08.19



Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1124/12019

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 05. August 2019

**Antrag zur Sitzung des Kreistages am 16. September 2019:
Änderung von § 5a Abs. 1 der Hauptsatzung,
„Verkleinerung des Kreisausländerbeirates“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der AfD bittet Sie, in der Sitzung des Kreistages am 16. September 2019 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

*§ 5a Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:
„Dem Ausländerbeirat gehören 13 (dreizehn) Mitglieder an, . . .“*

Begründung:

Der hessische Gesetzgeber hat den Landkreisen die Einrichtung von Ausländerbeiräten freigestellt. Sofern die Kreistage solche Ausländerbeiräte auf freiwilliger Basis einrichten, ist die Zahl der Mitglieder in der Hauptsatzung zu regeln.

Dabei lässt der Gesetzgeber eine weite Spanne zu, die Zahl der Mitglieder eines Ausländerbeirates besteht, so heißt es in der HGO, aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitgliedern.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat sich für einundzwanzig Mitglieder entschieden.

Seit seiner Einrichtung kämpft der KAB des Landkreises Gießen mit seiner politischen Legitimation. Die gemäß HGO genannten Wahlberechtigten des Landkreises Gießen sind offensichtlich nicht an diesem Gremium interessiert. Die Wahlbeteiligung liegt weit unter einem demokratisch akzeptablen Maß. Die vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse des KAB werden so in Frage gestellt.

Auch die Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit des KAB ergeben keine Notwendigkeit, den KAB des Landkreises Gießen weiterhin aus 21 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Aktuell besteht er bereits – mangels verfügbarer Kandidaten - nur noch aus 20 Mitgliedern.

Den Protokollen der Sitzungen des KAB ist zu entnehmen, dass es häufig – beinahe durchgehend – zu Problemen mit der Beschlussfähigkeit des Gremiums kommt. Mehr als 13 oder 14 Teilnehmer sind bei den Sitzungen des KAB selten.

Auch vor dem Hintergrund der aktuell diskutierten Einrichtung eines Integrationsbeirates beim Kreistag des Landkreises Gießen besteht Handlungsbedarf beim Ausländerbeirat, der bekanntlich im Herbst kommenden Jahres erneut gewählt werden soll.

Eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des nächsten KAB setzt für die Öffentlichkeit ein deutliches Zeichen für die Fähigkeit des Landkreises Gießen zur Umsetzung notwendiger Anpassungen.

Darüber hinaus werden die Kosten des Gremiums gesenkt und damit ein Einsparbeitrag für den Haushalt des Kreises erzielt.

Wir bitten, den Antrag auch in den betroffenen Ausschüssen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistag vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen - Unterstadt 9 - 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1127/2019
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Sportstättenentwicklungsplan für den Landkreis Gießen

Gießen, 19. August 2019

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 - 61 04 508
harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 - 50 694 698
pucher@denk-
strukturen.de

Wolfgang Greilich
Kreistagsabgeordneter

Cornelia Maykemper
Kreistagsabgeordnete

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funk,

namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den nachstehenden Antrag in den Geschäftsgang zu geben:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag stellt fest, dass das in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport am 18. Juni 2019 vorgestellte „Sportentwicklungskonzept für den Landkreis Gießen“ lediglich eine teilweise Bestandsaufnahme der Sportstättenversorgung im Landkreis Gießen, insbesondere im Bereich der Schulen, darstellt.
2. Der Kreistag bekräftigt seinen Auftrag durch Beschluss vom 14. November 2016 an den Kreisausschuss, „nach Vorlage des Entwurfes für den Sportstättenentwicklungsplan über den Sportkreis Gießen eine Anhörung der Sportvereine des Landkreises Gießen in der Weiterentwicklung des Sportstättenentwicklungsplanes durchzuführen“.
3. Der Kreistag fordert deshalb den Kreisausschuss auf, die vorgelegte Bestandsaufnahme in Zusammenarbeit mit dem Sportkreis und den Vereinen, der Sportkommission, der Stadt Gießen und den Gemeinden des Landkreises Gießen um eine solche betreffend gemeindliche und vereinseigene Sportstätten zu ergänzen.
4. Um weitere Verzögerungen bei der Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes zu vermeiden, wird der Kreisausschuss beauftragt, die Bestandsaufnahme nunmehr unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 2020, fertigzustellen und danach sofort eine erste Anhörung der Sportvereine und des Sportkreises für die Erstellung des Sportstättenentwicklungsplanes durchzuführen.
5. Ziel des Kreistages ist es, dass auf dieser Grundlage bis spätestens zum 30. Juni 2021 ein Sportentwicklungsplan für die Schulen und die sporttreibenden Vereine vorliegt, der diesen Namen verdient und die notwendigen Konsequenzen aus der vorherigen Bestandsaufnahme zieht.

Begründung:

Der Kreisausschuss ist bislang dem ihm erteilten Auftrag nur unzureichend nachgekommen. Schon am 26. September 2016 diskutierte der Kreistag über die Notwendigkeit eines Sportstättenentwicklungsplanes. Unter anderem ein Antrag

der FDP-Fraktion, den Kreisausschuss zu beauftragen, gemeinsam mit Sportkreis, Sportkommission und den Kommunen die Sportstättenentwicklung des Landkreises Gießen zügig voranzutreiben, wurde nach entsprechender Debatte in den Ausschuss verwiesen.

In der Ausschusssitzung am 8. November 2016 informierte die zuständige Kreisbeigeordnete Frau Dr. Schmahl über den aus ihrer Sicht gegebenen aktuellen Bearbeitungsstand eines Entwicklungsplanes, worauf der Antrag der FDP für erledigt erklärt wurde. Jedoch gab der Kreistagsausschuss eine Beschlussempfehlung ab, die in dem in Ziffer 2 unseres Antrages zitierten Beschluss des Kreistages vom 14. November 2016 mündete.

Der Kreistag ging dabei aufgrund der Erläuterungen der Kreisbeigeordneten offenkundig davon aus, dass der Sportstättenentwicklungsplan alsbald im Entwurf vorgelegt werde und dass sodann die beschlossene Anhörung durchgeführt würde. Schließlich bestand zwischen den Fraktionen Einigkeit, dass insbesondere der Schulsport nicht isoliert gesehen werden kann. Bekanntlich nutzen Vereine und freie Sportgruppen auch Hallen und Plätze, die im Eigentum des Kreises stehen, während andererseits Schulsport auch in kommunalen Einrichtungen und teilweise unter Nutzung von Vereisanlagen erteilt wird

In den Jahren 2017 und 2018 war das Warten auf die Erledigung des Auftrages durch den Kreisausschuss vergeblich. Erst aufgrund des Berichtsantrages der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 wurde dann unter dem Datum des 12. Juni 2019 die Vorstellung des sogenannten „Sportstättenentwicklungsplanes“ in der Ausschusssitzung am 18. Juni 2019 angekündigt. Letztlich wurde dann aber nur die genannte rudimentäre Bestandsaufnahme vorgelegt.

Aufgrund der geschilderten höchst zögerlichen Bearbeitung des Anliegens des Kreistages durch den Kreisausschuss ist es erforderlich, dem Kreisausschuss detaillierte Vorgaben insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht zu geben.

Der Sport ist in seiner Bedeutung sowohl für die Entwicklung unserer Kinder in den Schulen wie auch hinsichtlich seines gesamtgesellschaftlichen Stellenwertes in sozial- und gesundheitspolitischer Hinsicht nicht zu überschätzen. Die bereits jetzt festgestellten Defizite etwa bei der Gestaltung bewegungsfreundlicher Schulhöfe unterstreichen die Dringlichkeit des Handelns. Es ist dringend erforderlich, dass wohlfeilen Worten insbesondere mit Lob für das ehrenamtliche Engagement der Vereine auch Taten folgen. Die Tatsache, dass die Erstellung der rudimentären Bestandsaufnahme nach Auskunft des Kreisausschusses bereits 33.481,09 € gekostet hat, ist zwar einerseits erschreckend, zeigt andererseits aber auch auf, dass eine Vervollständigung der Bestandsaufnahme durch einen niedrigen

fünftelligen Betrag möglich ist, der im laufenden Haushalt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt werden kann. Sofern der Kreisausschuss weitere Mittel für die Erstellung einer konkreten Sportstättenentwicklungsplanung innerhalb der gesetzten Frist für erforderlich halten sollte, ist er gehalten, solche Mittel bei der Aufstellung der betroffenen Haushaltspläne anzumelden.


(Wolfgang Greilich)
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom:
16. September 2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 9 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1130 / 2019

Gießen, den 21.08.2019

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-
strukturen.de

Wolfgang Greilich
Kreistagsabgeordneter

Cornelia Maykemper
Kreistagsabgeordnete

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funk,

für die nächste Kreistagsitzung bitten wir folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, zusammen mit dem Denkmalbeirat, dem Verein zur Pflege historischer Grenzmale Hessen e.V. und den im Landkreis Gießen tätigen Obleuten für historische Grenzsteine ein Konzept zum besseren Schutz und zur Präsentation historischer Grenzsteine zu entwickeln und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung :

Der Landkreis Gießen verfügt über eine Vielzahl historischer Grenzsteine. Es handelt sich dabei vorwiegend um Landesgrenzsteine, Fortsteine, Gütersteine und Lochsteine aus dem Bergbau. Historische Grenzsteine sind sogenannte Kleindenkmäler, von denen einige heute immer noch ihre eigentliche Funktion erfüllen. Andere sind in Sammlungen wie dem Lapidarium Gleiberger Land in Biebertal-Fellingshausen zusammengetragen worden und dort für die Öffentlichkeit zugänglich.

Geschützt werden die historischen Grenzsteine als Kulturdenkmäler durch das Hessische Denkmalschutzgesetz und durch die Arbeit ehrenamtlicher Denkmalpfleger, den vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation benannten „Obleuten für historische Grenzsteine“, die wiederum bei ihrer Arbeit von den zuständigen Ämtern für Bodenmanagement unterstützt werden, sowie dem 2004 gegründeten Verein zur Pflege historischer Grenzmale in Hessen.

Trotzdem die historischen Grenzsteine einzigartige Zeitzeugen sind und wichtig für das eigene Geschichtsverständnis, werden sie von der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen. Auch halten wir den Schutz vor allem der in der Natur stehenden Grenzsteine für verbesserungsfähig, vor allem durch Aufklärung.

Mit diesem Antrag soll zum einen auf das Vorhandensein der einzigartigen Grenzsteine als Unikate, wichtige Zeitzeugen und Kulturschätze der Landkreises Gießen hingewiesen und zum anderen ein verbesserter Schutz dieser Kleindenkmäler erreicht werden. Bei der Erarbeitung eines Konzeptes zur Erreichung dieser Ziele soll der bereits vorhandene Sachverstand, namentlich der Verein zur Pflege historischer Denkmale in Hessen e.V., die im Landkreis Gießen ehrenamtlich tätigen Obleute für historische Grenzsteine sowie der Denkmalbeirat des Landkreis Gießen, eingebunden werden sollen.

Weil es sich bei den historischen Grenzsteinen um einzigartige Kulturdenkmäler handelt, sehen wir es als eine kulturpolitische Aufgabe des Landkreises Gießen an, für den Schutz und die Präsentation seiner Grenzsteine als Kleindenkmäler Sorge zu tragen.



Harald Scherer
FDP Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kar. Kreis vom:
16.9.2019
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung